

# Amtsblatt Dänischer Wohld

## Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Dänischer Wohld

Bekanntmachungen des Amtes Dänischer Wohld sowie der Gemeinden Felm, Gettorf, Lindau, Neudorf-Bornstein, Neuwittenbek, Osdorf, Schinkel und Tüttendorf

Nr. 10/2026

Gettorf, 20.05.2026



## Sitzungstermine

Tag / Uhrzeit	Gremium	Sitzungsort	Seite
Mittwoch, 20.05.2026 - 19.00 Uhr -	Gemeindevertretung der Gemeinde Gettorf	Amtsverwaltung Dänischer Wohld Sitzungssaal (3. OG.) Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf	3/4
Donnerstag, 21.05.2026 - 19.30 Uhr -	Sozialausschuss der Gemeinde Neuwittenbek	Mehrzweckraum an der Klaus- Stein-Halle Hauptstraße 24, 24214 Neuwittenbek	5
Donnerstag, 21.05.2026 - 19.30 Uhr -	Finanzausschuss der Gemeinde Schinkel	„De Schinkler Möhl“ Hauptstraße 49, 24214 Schinkel	6
Dienstag, 26.05.2026 - 18.00 Uhr -	Finanzausschuss der Gemeinde Tüttendorf	Amtsverwaltung Dänischer Wohld Besprechungszimmer 4 (2. OG.) Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf	7
Dienstag, 26.05.2026 - 19.00 Uhr -	Sozialausschuss der Gemeinde Osdorf	Dibberns Gasthof Noerer Straße 4, 24251 Osdorf	8
Dienstag, 26.05.2026 - 19.30 Uhr -	Wege- und Umweltausschuss der Gemeinde Neuwittenbek	Mehrzweckraum an der Klaus- Stein-Halle Hauptstraße 24, 24214 Neuwittenbek	9
Dienstag, 26.05.2026 - 19.30 Uhr -	Gemeindeausschuss der Gemeinde Felm	Bürgerbegegnungsstätte Kieler Weg 31, 24244 Felm	10
Mittwoch, 27.05.2026 - 19.30 Uhr -	Wege-, Umwelt- und Energieausschuss der Gemeinde Lindau	Lindenkrug Dorfstraße 46, 24214 Lindau OT Großkönigsförde	11
Donnerstag, 28.05.2026 - 19.00 Uhr -	Klima- und Umweltausschuss der Gemeinde Osdorf	Dibberns Gasthof Noerer Straße 4, 24251 Osdorf	12
Montag, 01.06.2026 - 19.30 Uhr -	Finanzausschuss der Gemeinde Neuwittenbek	Mehrzweckraum an der Klaus- Stein-Halle Hauptstraße 24, 24214 Neuwittenbek	13
Dienstag, 02.06.2026 - 19.00 Uhr -	Bau- und Wegeausschuss der Gemeinde Osdorf	Dibberns Gasthof Noerer Straße 4, 24251 Osdorf	14
Mittwoch, 03.06.2026 - 18.00 Uhr -	Hauptausschuss des Amtes Dänischer Wohld	Amtsverwaltung Dänischer Wohld Sitzungssaal (3. OG.) Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf	15

Tag / Uhrzeit	Gremium	Sitzungsort	Seite
Donnerstag, 04.06.2026 - 19.00 Uhr -	Finanzausschuss der Gemeinde Osdorf <i>Die TO lag bei Redaktionsschluss noch nicht vor.</i>	Dibberns Gasthof Noerer Straße 4, 24251 Osdorf	-
Donnerstag, 04.06.2026 - 19.30 Uhr -	Bauausschuss der Gemeinde Lindau <i>Die TO lag bei Redaktionsschluss noch nicht vor.</i>	Lindenkrug Dorfstraße 46, 24214 Lindau OT Großkönigsförde	-
Freitag, 05.06.2026 - 17.30 Uhr -	Jugendbeirat der Gemeinde Gettorf <i>Die TO lag bei Redaktionsschluss noch nicht vor.</i>	Jugendlounge Sander Weg 37, 24214 Gettorf	-

**Die nächste Ausgabe des Amtsblattes Dänischer Wohld  
erscheint am Mittwoch, dem 3. Juni 2026**

**Das Amtsblatt Dänischer Wohld finden Sie auch im Internet unter  
<https://www.amt-daenischer-wohld.de/politik-amt-gemeinden/amtsblatt/>**

**Hier können Sie das Bekanntmachungsblatt auch  
als Newsletter abonnieren**

**Gemeinde Gettorf**  
- Der Bürgermeister -

24214 Gettorf, den 04.05.2026  
Karl-Kolbe-Platz 1

## **Bekanntmachung**

der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Gettorf

**Mittwoch, 20.05.2026, 19:00 Uhr,**

Amtsverwaltung Dänischer Wohld, Sitzungssaal III. OG, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf

### **Tagesordnung :**

#### Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Einwohnerfragestunde
  - 3.1. Eingaben
  - 3.2. Anfragen
4. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 11.02.2026
5. Antrag auf Nachbesetzung der Fraktion B90/Die Grünen für den Ausschuss für Verkehr, Bauwesen, Umwelt und Tourismus der Gemeinde Gettorf; Antrag auf Umbesetzung der SPD Fraktion im Haupt- und Finanzausschuss; Antrag auf Nachbesetzung der SPD stellv. Mitglied für den Ausschuss für Verkehr, Bauwesen, Umwelt und Tourismus der Gemeinde Gettorf
6. Nahwärmenetze in Gettorf, hier; Absichtserklärung zur Gründung einer gemeinsamen Quartiersgesellschaft
7. Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss für die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gettorf
8. Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 81 "PV-Park Borghorster Weg
9. 3. Entwürfe der Landesverordnungen über die Regionalpläne für die Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein
10. Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Gettorf
11. Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Gettorf
12. 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung
13. Fortführung attraktiver Arbeitsbedingungen - Gewährung eines Entgeltzuschusses

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Vertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten.

1. Berichte
2. Bauantrag Ravensberg - Entscheidung nach § 31 Abs. 3 BauGB
3. Gemeindliche Zustimmung nach § 31b BauGB - Ravensberg
4. Auftragserteilung für die Kompensationsmaßnahmen für die Erweiterung des Gewerbegebiets Eichkoppel
5. Durchführungsvertrag für die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 81 "PV-Park Borghorster Weg"

gez. - Bürgermeister -

Für die Richtigkeit:

Bahr

**Gemeinde Neuwittenbek**  
- Der Bürgermeister-

24214 Gettorf, den 11.05.2026  
Karl-Kolbe-Platz 1

## **Bekanntmachung**

der Sitzung des Sozialausschusses der Gemeinde Neuwittenbek

**Donnerstag, 21.05.2026, 19:30 Uhr,**

Mehrzweckraum an der Klaus-Stein-Halle, Hauptstraße 24, 24214 Neuwittenbek

### **Tagesordnung :**

#### Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 23.02.2026
4. Berichte
- 4.1. Eingaben
- 4.2. Anfragen
5. Bericht des Seniorenbeirates
6. Kita-Angelegenheiten
7. Auslastungsquote der Kitas 1. Quartal 2026
8. Bericht BGS-Angelegenheiten
9. Bericht Festausschuss Gemeindejubiläum
10. Kooperationsvereinbarung zwischen dem Schulverband Schinkel/Neuwittenbek und der Gemeinde Neuwittenbek zur Durchführung der Offenen Ganztagsbetreuung

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Vertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten.

1. Berichte
2. Personalangelegenheiten

gez. - Vorsitzende -

Für die Richtigkeit:

Hoffmann

**Gemeinde Schinkel**  
- Die Bürgermeisterin -

24214 Gettorf, den 08.05.2026  
Karl-Kolbe-Platz 1

## **Bekanntmachung**

der Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Schinkel

**Donnerstag, 21.05.2026, 19:30 Uhr,**

"De Schinkler Möhl", Hauptstraße 49, 24214 Schinkel

### **Tagesordnung :**

#### Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 26.02.2026
3. Einwohnerfragestunde
4. Berichte
- 4.1. Eingaben
- 4.2. Anfragen
5. Finanzierungsübersicht der Ev. Kita Sonnenstern
6. Fortführung attraktiver Arbeitsbedingungen - Gewährung eines Entgeltzuschusses
7. Umsetzung von Investitionen in die kommunale Infrastruktur gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz - LuKIFG)
8. Mögliches ÖPP-Projekt für ein neues Feuerwehrgerätehaus

gez. - Vorsitzender -

Für die Richtigkeit:

Schwauna

**Gemeinde Tüttendorf**  
- Der Bürgermeister -

24214 Gettorf, den 08.05.2026  
Karl-Kolbe-Platz 1

## **Bekanntmachung**

der Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Tüttendorf

**Dienstag, 26.05.2026, 18:00 Uhr,**

Amtsverwaltung Dänischer Wohld, Besprechungszimmer II. OG, Zi. 4, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf

### **T a g e s o r d n u n g :**

#### Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 03.03.2026
3. Berichte
  - 3.1. Eingaben
  - 3.2. Anfragen
4. Gruppenreduzierungen Kita Schwalbennest
5. MTW der Freiwilligen Feuerwehr Tüttendorf
6. Fortführung attraktiver Arbeitsbedingungen - Gewährung eines Entgeltzuschusses
7. Umsetzung von Investitionen in die kommunale Infrastruktur gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz - LuKIFG)

gez. - Vorsitzender -

Für die Richtigkeit:

Schwauna

**Gemeinde Osdorf**  
- Der Bürgermeister-

24214 Gettorf, den 18.05.2026  
Karl-Kolbe-Platz 1

## **Bekanntmachung**

der Sitzung des Sozialausschusses der Gemeinde Osdorf

**Dienstag, 26.05.2026, 19:00 Uhr,**

Dibberns Gasthof, Noerer Straße 4, 24251 Osdorf

### **Tagesordnung :**

#### Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 24.02.2026
3. Fragestunde der Einwohnenden
4. Berichte
- 4.1. Eingaben
- 4.2. Anfragen
5. Auslastungsquote der Kitas 1. Quartal 2026
6. Bericht aus der Kita Rappelkiste
7. Kindertagesstättenangelegenheiten  
Betriebskostenabrechnung 2025 Ev. Kita Pustebblume
8. Kindertagespflege  
Betriebskostenabrechnung 2025
9. Bericht aus Schulverband
10. Bericht Sozialberatung

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Vertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten.

1. Berichte

gez. - Vorsitzende -

Für die Richtigkeit:

Hoffmann

**Gemeinde Neuwittenbek**  
- Der Bürgermeister -

24214 Gettorf, den 13.05.2026  
Karl-Kolbe-Platz 1

## **Bekanntmachung**

der Sitzung des Wege- und Umweltausschusses der Gemeinde Neuwittenbek

**Dienstag, 26.05.2026, 19:30 Uhr,**

Mehrzweckraum an der Klaus-Stein-Halle, Hauptstraße 24, 24214 Neuwittenbek

### **Tagesordnung :**

#### Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 16.02.2026
4. Berichte
- 4.1. Eingaben
- 4.2. Anfragen
5. Klimaschutzkonzept der Gemeinde Neuwittenbek
6. Parkplatzsituation am Dorfplatz
7. Sachstand Ausschreibung barrierefreie Bushaltestellen in Altwittenbek
8. Sachstand Vorgehen zur Abwasserproblematik

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Vertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten.

1. Berichte
2. Vertragsangelegenheiten

gez. - Vorsitzender -

Für die Richtigkeit:

Münster

**Gemeinde Felm**  
- Der Bürgermeister-

24214 Gettorf, den 08.05.2026  
Karl-Kolbe-Platz 1

## **Bekanntmachung**

der Sitzung des Gemeindefachausschusses der Gemeinde Felm

**Dienstag, 26.05.2026, 19:30 Uhr,**

Bürgerbegegnungsstätte, Kieler Weg 31, 24244 Felmerholz

### **Tagesordnung :**

#### Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 03.03.2026
3. Berichte
  - 3.1. Eingaben
  - 3.2. Anfragen
4. 3. Entwürfe der Landesverordnungen über die Regionalpläne für die Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein
5. Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Felm
6. Haushaltsplanung 2027 - Erste Vorschläge
7. Gruppenreduzierung in der Kita Felm
8. Bestellung einer/eines Jugendbeauftragten
9. Jugendarbeit
10. Anpassung der Eigenbeteiligung für den jährlichen Seniorenausflug der Gemeinde Felm
11. Anpassung der Gebührensatzung zur privaten Vermietung der gemeindlichen Gebäude
12. Einwohnerfragestunde

gez. - Vorsitzende -

Für die Richtigkeit:

Vogt

**Gemeinde Lindau**  
- Der Bürgermeister -

24214 Gettorf, den 13.05.2026  
Karl-Kolbe-Platz 1

## **Bekanntmachung**

der Sitzung des Wege-, Umwelt- und Energieausschusses der Gemeinde Lindau

**Mittwoch, 27.05.2026, 19:30 Uhr,**

Lindenkrug, Dorfstraße 46, 24214 Lindau OT Großkönigsförde

### **Tagesordnung :**

#### Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 19.02.2026
3. Berichte
  - 3.1. Eingaben
  - 3.2. Anfragen
4. Einwohnerfragestunde
5. Kanalsanierungsmaßnahmen Gemeinde Lindau
6. Schwarzdeckenerneuerung im Gemeindegebiet
7. evtl. Parkplatzerweiterung am Feuerwehrgerätehaus in Revensdorf

gez. - Vorsitzender -

Für die Richtigkeit:

Münster

**Gemeinde Osdorf**  
- Der Bürgermeister-

24214 Gettorf, den 18.05.2026  
Karl-Kolbe-Platz 1

## **Bekanntmachung**

der Sitzung des Klima- und Umweltausschusses der Gemeinde Osdorf

**Donnerstag, 28.05.2026, 19:00 Uhr,**

Dibberns Gasthof, Noerer Straße 4, 24251 Osdorf

### **Tagesordnung :**

#### Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 04.03.2026
3. Berichte
  - 3.1. Eingaben
  - 3.2. Anfragen
4. Fragestunde der Einwohnenden
5. Bikesharing SprottenFlotte
6. Abschluss Auftrag Energieberatung und Beratungsleistung  
Wärmenetzgesellschaft - Diskussion und Beschluss

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Vertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten.

1. Beratung Quartiersgesellschaft Nahwärmenetz

gez. - Vorsitzende -

Für die Richtigkeit:

Felgentreff

**Gemeinde Neuwittenbek**  
- Der Bürgermeister-

24214 Gettorf, den 19.05.2026  
Karl-Kolbe-Platz 1

## **Bekanntmachung**

der Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Neuwittenbek

**Montag, 01.06.2026, 19:30 Uhr,**

Mehrzweckraum an der Klaus-Stein-Halle, Hauptstraße 24, 24214 Neuwittenbek

### **Tagesordnung :**

#### Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 02.03.2026
4. Berichte
- 4.1. Eingaben
- 4.2. Anfragen
5. Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Neuwittenbek
6. Neufassung der Entschädigungssatzung
7. Fortführung attraktiver Arbeitsbedingungen - Gewährung eines Entgeltzuschusses
8. Umsetzung von Investitionen in die kommunale Infrastruktur gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz - LuKIFG)

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Vertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten.

1. Berichte
2. Grundstücksangelegenheiten

gez. - Vorsitzender -

Für die Richtigkeit:

Drews

**Gemeinde Osdorf**  
- Der Bürgermeister -

24214 Gettorf, den 20.05.2026  
Karl-Kolbe-Platz 1

## **Bekanntmachung**

der Sitzung des Bau- und Wegeausschusses der Gemeinde Osdorf

**Dienstag, 02.06.2026, 19:00 Uhr,**

Dibberns Gasthof, Noerer Straße 4, 24251 Osdorf

### **Tagesordnung :**

#### Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 26.02.2026
3. Fragestunde der Einwohnenden
- 3.1. Berichte
- 3.2. Eingaben
4. Anfragen
5. 3. Entwürfe der Landesverordnungen über die Regionalpläne für die Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein
6. Nutzungsordnung Bürgerpark
7. Vorstellung Straßenmanagement
8. Quartier Waldenburger Straße; weitere Parkplätze bei Hausnummer 1b
9. Standardisierung von Befreiungsanträgen bei bestehenden B-Plänen
10. Einrichtung eines Notfallinfopunktes - hier: Festlegung eines Standortes

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Vertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten.

1. Kommunale Abwasserbeseitigung bei weiteren Bauleitplanungen
2. Bauvoranfrage Pongbarg - Entscheidung nach § 31 Abs. 3 BauGB im Bereich des B-Plan

gez. - Vorsitzender -

Für die Richtigkeit:

Münster

**Amt Dänischer Wohld**  
- Der Amtsvorsteher -

24214 Gettorf, den 19.05.2026  
Karl-Kolbe-Platz 1

## **Bekanntmachung**

der Sitzung des Hauptausschusses des Amtes Dänischer Wohld

**Mittwoch, 03.06.2026, 18:00 Uhr,**

Amtsverwaltung Dänischer Wohld, Sitzungssaal III. OG, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf

### **Tagesordnung :**

#### Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung
2. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 12.06.2025
3. Berichte
  - 3.1. Eingaben
  - 3.2. Anfragen
4. Einwohnerfragestunde
5. Fortführung attraktiver Arbeitsbedingungen - Gewährung eines Entgeltzuschusses

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Vertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten.

1. Berichte
2. Personalangelegenheiten

gez. - Vorsitzender -

Für die Richtigkeit:

Bahr

## Amtliche Bekanntmachungen

**Gemeinde Neudorf-Bornstein**  
- Der Bürgermeister -

24214 Neudorf-Bornstein, den 12.05.2026



An alle  
Einwohnerinnen und Einwohner  
der Gemeinde Neudorf-Bornstein

### Einladung

Die Gemeinde Neudorf-Bornstein lädt alle Einwohnerinnen und Einwohner zu einer Informationsveranstaltung im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch ein.

Die Veranstaltung findet am

**26.05.2026 um 19.00 Uhr**

im Landgasthof Arp, Mühlenberg 1, 24214 Neudorf-Bornstein, statt.

Themen der Informationsveranstaltung:

- a. 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neudorf-Bornstein
- b. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7 „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ der Gemeinde Neudorf-Bornstein

Neudorf-Bornstein, den 12.05.2026

Christoph Arp  
- Bürgermeister -

## Haushaltssatzung der Gemeinde Lindau für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuerengesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.02.2026 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

- |    |  |           |     |
|----|--|-----------|-----|
| 1. | im Ergebnisplan mit                                  |           |     |
|    | einem Gesamtbetrag der Erträge auf                   | 4.223.600 | EUR |
|    | einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf              | 4.225.400 | EUR |
|    | einem Jahresüberschuss von                           | 0         | EUR |
|    | einem Jahresfehlbetrag von                           | 1.800     | EUR |
|    | einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage         | 1.800     | EUR |
|    | nach   |           |     |
|    | § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum                      |           |     |
|    | Haushaltsausgleich                                   |           |     |
|    | einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme           | 0         | EUR |
|    | der Ausgleichsrücklage                               |           |     |
| 2. | im Finanzplan mit                                    |           |     |
|    | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus              | 3.514.700 | EUR |
|    | laufender Verwaltungstätigkeit auf                   |           |     |
|    | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus              | 3.847.200 | EUR |
|    | laufender Verwaltungstätigkeit auf                   |           |     |
|    | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der          | 1.752.900 | EUR |
|    | Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit |           |     |
|    | auf  |           |     |
|    | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der          | 1.826.200 | EUR |
|    | Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit |           |     |
|    | auf  |           |     |

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

- |    |  |           |          |
|----|--|-----------|----------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 590.300   | EUR      |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                  | 1.000.000 | EUR      |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf   | 0         | EUR      |
| 4. | die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf                            | 16,11     | Stellen. |

**§ 3**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	363 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	449 %
2. Gewerbesteuer	316 %

**§ 4**

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000,00 EUR. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 11.05.2026 erteilt.

Gettorf, 19.05.2026

Gemeinde Lindau  
gez. Jens Krabbenhöft  
Bürgermeister

Siegel

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jedermann kann während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Dänischer Wohld, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf, Zimmer 3, 2. OG, Einsicht in die Haushaltssatzung und die Anlagen nehmen.

## Haushaltssatzung der Gemeinde Neudorf-Bornstein für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.12.2025 - ~~und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde~~ - folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

- |  |               |
|--|---------------|
| 1. im Ergebnisplan mit   |               |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf   | 2.773.300 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf  | 2.985.200 EUR |
| einem Jahresüberschuss von   | 0 EUR         |
| einem Jahresfehlbetrag von   | 211.900 EUR   |
| einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich | -211.900 EUR  |
| einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage                                    | 0 EUR         |
| 2. im Finanzplan mit   |               |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                           | 2.682.900 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                           | 2.689.400 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 349.700 EUR   |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 479.200 EUR   |

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

- |   |               |
|---|---------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 294.400 EUR   |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                  | 0 EUR         |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf   | 0 EUR         |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf                            | 2,76 Stellen. |

**§ 3**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	391 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	445 %
2. Gewerbesteuer	330 %

**§ 4**

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000,00 EUR. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am - entfällt - erteilt.

Gettorf, 13.05.2026

Gemeinde Neudorf-Bornstein  
gez. Christoph Arp  
-Bürgermeister-

Siegel

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jedermann kann während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Dänischer Wohld, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf, Zimmer 3, 2. OG, Einsicht in die Haushaltssatzung und die Anlagen nehmen.

## Haushaltssatzung der Gemeinde Osdorf für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.12.2025 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

- |    |  |               |
|----|--|---------------|
| 1. | im Ergebnisplan mit                                  |               |
|    | einem Gesamtbetrag der Erträge auf                   | 7.772.000 EUR |
|    | einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf              | 8.394.000 EUR |
|    | einem Jahresüberschuss von                           | 0 EUR         |
|    | einem Jahresfehlbetrag von                           | 622.000 EUR   |
|    | einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage         | 622.000 EUR   |
|    | nach   |               |
|    | § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum                      |               |
|    | Haushaltsausgleich                                   |               |
|    | einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der       | 0 EUR         |
|    | Ausgleichsrücklage                                   |               |
| 2. | im Finanzplan mit                                    |               |
|    | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus              | 7.535.100 EUR |
|    | laufender Verwaltungstätigkeit auf                   |               |
|    | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus              | 7.768.000 EUR |
|    | laufender Verwaltungstätigkeit auf                   |               |
|    | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der          | 1.091.500 EUR |
|    | Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit |               |
|    | auf  |               |
|    | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der          | 1.300.700 EUR |
|    | Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit |               |
|    | auf  |               |

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

- |    |  |                |
|----|--|----------------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 1.057.600 EUR  |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                  | 0 EUR          |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf   | 0 EUR          |
| 4. | die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf                            | 29,80 Stellen. |

**§ 3**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	525 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	487 %
2. Gewerbesteuer	360 %

**§ 4**

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000,00 EUR. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 11.05.2026 erteilt, wobei für den Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eine Teilgenehmigung in Höhe von 1.006.100 EUR erteilt wurde.

Gettorf, 18.05.2026

Gemeinde Osdorf  
gez. Helge Kohrt  
-Bürgermeister-

Siegel

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jedermann kann während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Dänischer Wohld, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf, Zimmer 3, 2 OG, Einsicht in die Haushaltssatzung und die Anlagen nehmen.

**Satzung der Gemeinde Neudorf-Bornstein**  
**über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern**  
**(Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 4 und § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26.03.2026 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 27) in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntSchVO) vom 29.03.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 215), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 10.11.2025 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 152), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF) vom 12.11.2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 832) in der zurzeit geltenden Fassung und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) vom 08.05.2024 (Amtsblatt Schl.-H. S. 867) in der zurzeit geltenden Fassung, und in Verbindung mit § 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Neudorf-Bornstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.04.2026 folgende Satzung der Gemeinde Neudorf-Bornstein über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern erlassen:

**§ 1**

**Bürgermeisterin oder Bürgermeister**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 der EntschVO eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung sowie eine Telefonpauschale in Höhe von 13,00 € monatlich.
- (2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende anlassbezogene Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

**§ 2**

**Fraktionsvorsitzende**

- (1) Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 Nr. 7 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 EntschVO eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes des § 2 Abs. 2 Nr. 1 a EntschVO.
- (2) Stellvertretenden von Fraktionsvorsitzenden wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende anlassbezogene Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die oder der Fraktionsvorsitzende vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Fraktionsvorsitzenden oder des Fraktionsvorsitzenden nicht übersteigen.

**§ 3**

**Aufwandsentschädigungen**

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 Nr. 1 a) EntschVO eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

- (2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 Nr. 6 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 EntschVO ausschließlich eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % des maßgeblichen Höchstsatzes nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 b) EntschVO.
- (3) Ausschussvorsitzende mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses erhalten - neben der Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung - nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 EntschVO eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 13,51 % des maßgeblichen Höchstsatzes nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 a) der EntschVO.
- (4) Stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, erhalten nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 Nr. 6 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 EntschVO ausschließlich eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/3 des maßgeblichen Höchstsatzes nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 b) EntschVO.

#### **§ 4**

#### **Entgangener Arbeitsverdienst**

- (1) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertreter, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Sind die in Absatz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagsentschädigung je Stunde beträgt 45,00 Euro und je Tag 360,00 Euro.

#### **§ 5**

#### **Entschädigung für Haushaltshilfe**

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtliche tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertreter, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 15,00 Euro. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

#### **§ 6**

#### **Entschädigung Kinderbetreuung**

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtliche tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertreter, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben – oder pflegebedürftiger Familienangehöriger – gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstaufschlagsentschädigung nach § 5 oder eine Entschädigung nach § 6 gewährt wird.

## **§ 7 Reisekosten**

- (1) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertreter, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz zu gewähren.
- (2) Fahrtkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet.
- (3) Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 Bundesreisekostengesetz.

## **§ 8 Aufwandsentschädigungen für Feuerwehrmitglieder**

- (1) Nach der EntschVO f sowie den EntschRichtl-f f wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung gezahlt an:
  1. Gemeindeführer/in
  2. Stellvertretende/r Gemeindeführer/in
  3. Ortswehrlührer/in
  4. Stellvertretende/r Ortswehrlührer/in
  5. Gerätewartende
- (2) Den Gemeindeführungen und stellvertretenden Gemeindeführungen sowie den Ortswehrlührungen und stellvertretenden Ortswehrlührungen wird ein monatliches Kleidergeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung gezahlt.

## **§ 9 Verarbeitung von personenbezogenen Daten**

Die Gemeinde ist für die Zahlung von Entschädigungen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Ehrenbeamtinnen und -beamten, Gemeindevertretenden und den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter bei den Betroffenen gemäß Art. 6 Abs. 1 e) der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LDSG) zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 07.12.2018 außer Kraft.

Gettorf, den 13.05.2026

gez. Christoph Arp  
Bürgermeister



## Hauptsatzung der Gemeinde Osdorf

### Kreis Rendsburg-Eckernförde

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.07.2025 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 121) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Osdorf vom 24.03.2026 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Hauptsatzung der Gemeinde Osdorf erlassen:

#### § 1

##### Wappen und Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt in Silber jeweils zwei Viertel eines roten Wagenrades und eines roten Mühlrades, schragenweise mit der Nabe auf einen gemeinsamen Mittelpunkt weisend aneinandergestellt; in den Oberecken zwei grüne Eichenzweige, jeweils aus zwei Blättern und einer Frucht bestehend.
- (2) Die Flagge der Gemeinde zeigt auf weißem Flaggentuch die Figuren des Gemeindewappens, in den beiden unteren Ecken ergänzt um zwei abwärts weisende grüne Eichenzweige.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Wappen der Gemeinde mit der Umschrift „Gemeinde Osdorf, Kreis Rendsburg-Eckernförde“.
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

#### § 2

##### Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
  1. Stundungen bis zu einem Betrag von 3.000,00 Euro,
  2. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 3.000,00 Euro nicht überschritten wird,
  3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 2.000,00 Euro nicht überschritten wird,
  4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 20.000,00 Euro nicht übersteigt,
  5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 1.000,00 Euro (die Gesamtbelastung 12.000,00 Euro) nicht übersteigt,
  6. die Veräußerung und die Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 20.000,00 Euro nicht übersteigt, bei der unentgeltlichen Veräußerung von Gemeindevermögen 2.000,00 Euro nicht übersteigt,

7. die Anmietung, Anpachtung und Kündigung von Grundstücken und Gebäuden sowie die Vermietung, Verpachtung und Kündigung von gemeindeeigenen Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 1.000,00 Euro (bzw. die Gesamtbelastung 12.000,00 Euro) nicht übersteigt,
8. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem voraussichtlichen Wert von 10.000,00 Euro,
9. die Vergabe von Architekten- und Ingenieursleistungen bis zu einem voraussichtlichen Wert von 10.000,00 Euro,
10. die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften,
11. die Ausübung der der Gemeinde obliegenden Einvernehmenserklärungen und sonstigen Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte,
12. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch, soweit der im Grundstückskaufvertrag vereinbarte Wert 50.000,00 Euro nicht überschreitet,
13. die Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen nach dem Baugesetzbuch in den Fällen von § 31 Abs. 1, § 33 Abs. 1, § 34 (mit Ausnahme des Absatzes 3 a) sowie § 35 Abs. 1 und 4 (soweit die Zuständigkeit des Bauausschusses nicht gegeben ist),
14. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 5.000,00 €.

### **§ 3**

#### **Aufgaben der Gemeindevertretung**

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach den §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

### **§ 4**

#### **Sitzungen in Fällen höherer Gewalt**

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und der Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Abs. 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung der Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.
- (6) Die Gemeinde stellt sicher, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden.

**§ 5****Ständige Ausschüsse**

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

**a) Finanzausschuss**

gegeben ist.

Aufgabengebiet:

Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern, Satzungs- und Vertragsangelegenheiten, Personalwesen, Prüfung des Jahresabschlusses

Abschließende Entscheidungskompetenz nach § 27 Abs. 1 Satz 3 GO:

Dem Finanzausschuss werden folgende Entscheidungen übertragen

- Entscheidungen über Grundstücksangelegenheiten bis zu einem Wert von 50.000,00 Euro, soweit nicht die Zuständigkeit der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters gegeben ist.
- Stundungen, Niederschlagung und Erlass von Forderungen auch Steuern bis zu einem Wert von 50.000,00 Euro, soweit nicht die Zuständigkeit der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters gegeben ist.
- Sitzungsvorbereitung und Entscheidung über Vertragsangelegenheiten bis zu einem Wert von 50.000,00 Euro, soweit nicht die Zuständigkeit der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters gegeben ist.

**b) Sozialausschuss**

Zusammensetzung:

9 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Sport- und Jugendangelegenheiten, Schulwesen, Kulturangelegenheiten, Büchereiwesen, Fremdenverkehrswesen, Sozialwesen und Angelegenheiten der Kindertagesstätten

Abschließende Entscheidungskompetenz nach § 27 Abs. 1 Satz 3 GO:

Dem Sozialausschuss werden folgende Entscheidungen übertragen

- Bewilligung von einmaligen Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsmittel an Vereine und Verbände bis zu höchstens 5.000,00 Euro im Einzelfall.
- Entscheidungen über Maßnahmen im Rahmen seines Aufgabengebietes für Wertgrenzen bis zu 25.000,00 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsansätze, soweit nicht die Zuständigkeit der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters gegeben ist.
- Entscheidungen über die Haushaltsplanung und Jahresrechnung der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft.

**c) Bau- und Wegeausschuss**

Zusammensetzung:

9 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Bau- und Wegewesen, Straßenbeleuchtung, Bauleitplanung, Landschaftsplanung

Abschließende Entscheidungskompetenz nach § 27 Abs. 1 Satz 3 GO:

Dem Bau- und Wegeausschuss werden folgende Entscheidungen übertragen

- Entscheidungen über Maßnahmen im Rahmen seines Aufgabengebietes für Wertgrenzen bis zu 50.000,00 € im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsansätze, soweit nicht die Zuständigkeit der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters gegeben ist.
- Entscheidungen über das gemeindliche Einvernehmen nach dem Baugesetzbuch bei besonderer städtebaulicher Bedeutung für die Gemeinde soweit nicht die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister nach § 2 Abs. 2 Nr. 13 zuständig ist.
- Zustimmung der Gemeinde nach § 31 Abs. 3 oder § 34 Abs. 3 b BauGB (Bau-Turbo)
- Verweigerung der Zustimmung der Gemeinde nach § 36 a Abs. 1 Satz 4 BAuGB zur Fristwahrung

#### **d) Klima- und Umweltausschuss**

Zusammensetzung:

9 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Die Erstellung und Umsetzung von Klimaschutzkonzepten der Gemeinde, die Einrichtung eines Energie- und CO<sub>2</sub>-Controllings kommunaler Liegenschaften, die Entwicklung neuer Klimaschutz- und Umweltprojekte sowie die Begleitung der Umsetzung von kommunaler Wärmeplanung in der Gemeinde Osdorf, Mobilität.

Abschließende Entscheidungskompetenz nach § 27 Abs. 1 Satz 3 GO:

Dem Klima- und Umweltausschuss werden folgende Entscheidungen übertragen

- Entscheidungen über Maßnahmen im Rahmen seines Aufgabengebietes für Wertgrenzen bis zu 50.000,00 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, soweit nicht die Zuständigkeit der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters gegeben ist.
- Bewilligung von einmaligen Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsmittel an Vereine und Verbände für Umwelt- und Naturschutzmaßnahmen bis zu höchstens 5.000,00 Euro im Einzelfall.

In die oben genannten Ausschüsse können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Den Ausschüssen wird gemäß § 22 Abs. 4 Satz 2 GO die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO über die teilnehmenden Personen übertragen.
- (3) Jede Fraktion kann bis zu 3 stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen (davon in die oben genannten Ausschüsse bis zu 2 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können).

Das stellv. Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist.

Mehrere stellv. Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind.

## **§ 6**

### **Gleichstellungsbeauftragte**

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes kann an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

## § 7

### Einwohnerversammlung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 3 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen der Mehrheit der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
  1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
  2. die ungefähre Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
  3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
  4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.
- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

## § 8

### Entschädigungen

Bestimmungen über Entschädigungen werden in einer gesonderten Entschädigungssatzung geregelt.

## § 9

### Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 45.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 4.500,00 Euro, halten.

## § 10

### Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 10.000,00 Euro – bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.000,00 Euro – nicht übersteigt, sind gemäß § 51 Abs. 4 GO rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

## § 11

### Veröffentlichungen

- (1) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde Osdorf werden durch den Abdruck im „Amtsblatt Dänischer Wohld“ veröffentlicht. Das „Amtsblatt Dänischer Wohld“ ist amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Dänischer Wohld. Es erscheint jeweils am 1. und 3. Mittwoch im Monat, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Wird eine von der vorstehend festgesetzten Erscheinungsfolge abweichende Ausgabe erforderlich, so wird auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils in der Tagespresse hingewiesen. Sollte der jeweilige Erscheinungstermin auf einen Feiertag fallen, erscheint das „Amtsblatt Dänischer Wohld“ am darauffolgenden Werktag.

Das „Amtsblatt Dänischer Wohld“ liegt in den Räumen des Verwaltungsgebäudes, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf, öffentlich aus.

Das „Amtsblatt Dänischer Wohld“ ist im Internet unter „[www.amt-daenischer-wohld.de/politik-amt-gemeinden/amtsblatt/](http://www.amt-daenischer-wohld.de/politik-amt-gemeinden/amtsblatt/)“ einsehbar. Es kann auch als Newsletter abonniert werden.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des „Amtsblattes Dänischer Wohld“ bewirkt.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich anders bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden zusätzlich ins Internet unter der Adresse [www.amt-daenischer-wohld.de](http://www.amt-daenischer-wohld.de) eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf [www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung](http://www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung) zugänglich gemacht.

## § 12

### Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden von der Gemeinde zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiter verarbeitet.
- (2) Darüber hinaus verbreitet die Gemeinde Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung i.V.m. § 93a Abgabenordnung statt. Eine darüber hinausgehende Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Gemeinde auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.

- (4) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch die Gemeinde in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 Gemeindeordnung.

### **§ 13**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Satz 3 GO wurde durch die Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 30.04.2026 erteilt.
- (2) Zugleich tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Osdorf vom 16.01.2025 außer Kraft.

Gettorf, den 05.05.2026

gez. Helge Kohrt  
Bürgermeister

## **Satzung des Schulverbandes Gettorf und Umgegend über die Benutzung und Gebührenerhebung für das Ganztagsangebot an der Grundschule Gettorf**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.07.2025 (GVOBl. Schl.-H. .2025 Nr. 121), des § 6 Abs. 5 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.01.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29.01.2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025 Nr.17), der § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Satz 1, § 4 Abs. 1 Var. 2 und § 6 Abs. 1 Satz 1 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), des § 7 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG) vom 12.12.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch Art. 4 Ges. v. 23.07.2025, (GVOBl. 2025 Nr.108) und Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Bst. e VERORDNUNG (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) vom 23. Mai 2018 (GVOBl. S. 162) (Amtsblatt L 119 v. 04.05.2016, S. 1, ber. Amtsblatt L 314 v. 22.11.2016, S. 72, Amtsblatt L 127 v. 23.05.2018, S. 2) i. V. m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz i. d. F. vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162)), wird nach Beschlussfassung durch die Schulverbandsversammlung Gettorf und Umgegend vom 20.04.2026 folgende Satzung erlassen:

### **Präambel:**

In der Absicht, die Satzung für das Ganztagsangebot für jeden Bürger verständlich lesbar zu verfassen, wird auf die Nennung der zwei Anredeformen Femininum und Maskulinum verzichtet. Die gewählte Anredeform bezieht ausdrücklich alle drei Geschlechter mit ein.

Da es sowohl die Betreuung der Klassenstufen 2-4 nach der alten Richtlinie als auch den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung ab 2026/2027 gibt, wurde die Satzung zur besseren Übersicht in Abschnitte unterteilt.

### **§ 1 Allgemeines**

1. Der Schulverband Gettorf und Umgegend (nachfolgend Schulverband) ist Träger der Grundschule Gettorf.
2. Der Schulverband unterhält in geeigneten Räumen der Grundschule bzw. im Bürgerzentrum der Gemeinde Gettorf, Kirchhofsallee 30, 24214 Gettorf, ein Ganztagsangebot im Rahmen der offenen Ganztagschule.
3. Das Ganztagsangebot richtet sich an die Schüler, die in der Grundschule Gettorf beschult werden.
4. Die „Offene Ganztagschule“ bietet eine Ergänzung zum planmäßigen Unterricht. Die Teilnahme an dem Ganztagsangebot ist freiwillig.
5. Die Aufnahmekapazität wird auf 220 Kinder begrenzt. Kinder, die lediglich die Frühbetreuung nutzen, werden nicht auf die Kapazitätsgrenze angerechnet. Die Kapazitätsgrenze wird nur angewandt soweit keine räumliche andere Lösung über die Konzeption oder Mitnutzung anderer Räume gefunden werden kann.

## I. Abschnitt

### Betreuung für 2. – 4. Klassen Schuljahr 26/27 3. – 4. Klassen Schuljahr 27/28 4. Klassen Schuljahr 28/29

#### § 2

#### Betreuungsumfang und -angebot

1. Die Betreuung findet an Schultagen jeweils von 6.55 Uhr bis zum Beginn der verlässlichen Grundschule und im Anschluss an die verlässliche Grundschule bis um 16.00 Uhr statt. Die Betreuung ist in folgende Zeitfenster eingeteilt:
  - a) Frühbetreuung von 6.55 Uhr bis Schulbeginn
  - b) Betreuung von 12.00 bis 14.00 Uhr  
Mensa-Mittagessen direkt im Anschluss an den Unterricht bzw. einer schulischen Veranstaltung wie z. B. Förderunterricht für 30 Minuten möglich, auch wenn die 14.00 Uhr-Zeit durch die Einnahme des Mittagessens überschritten wird. Nach Beendigung des Essens ist die Mensa zu verlassen. Die Mensa-Essensausgabezeiten sind zu beachten. Gleiches gilt für das Mittagessen im Anschluss an eine AG, sofern dies aus organisatorischen Gründen erforderlich ist.
  - c) Frühbetreuung und Betreuung bis 14.00 Uhr.  
Mensa-Mittagessen direkt im Anschluss an den Unterricht bzw. einer schulischen Veranstaltung wie z. B. Förderunterricht für 30 Minuten möglich, auch wenn die 14.00 Uhr-Zeit durch die Einnahme des Mittagessens überschritten wird. Nach Beendigung des Essens ist die Mensa zu verlassen. Die Mensa-Essensausgabezeiten sind zu beachten. Gleiches gilt für das Mittagessen im Anschluss an eine AG, sofern dies aus organisatorischen Gründen erforderlich ist.
  - d) Betreuung 12.00 bis 16.00 Uhr
  - e) Frühbetreuung und Betreuung bis 16.00 Uhr

An Sonn- und Feiertagen, Samstagen, während der Schulferien/beweglichen Ferientage sowie an Schulentwicklungstagen findet keine Betreuung statt. Das Ganztagsangebot kann geschlossen werden:

- a. an jährlich bis zu maximal 2 Tagen für besondere Veranstaltungen, wie z. B. Ausflüge
  - b. auf Anordnungen des Gesundheitsamtes
  - c. bei unvermeidbaren Bauarbeiten bzw. unvorhersehbaren Schadensfällen
  - d. bei unüberbrückbaren Personalengpässen
2. Im Rahmen des Ganztagsangebotes werden pädagogisch sinnvolle, den Unterricht ergänzende und unterstützende Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsangebote angeboten. Die Kinder haben Gelegenheit, diese Zeit u. a. für sich zum selbstbestimmten Handeln zu nutzen. Über die konkreten Inhalte der Betreuung entscheidet die Betreuungskraft unter Berücksichtigung der örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten an/in der Schule und in enger vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Schulverband, der Schulleitung und den Erziehungsberechtigten. Unterricht ist nicht Gegenstand des Angebotes.
  3. Um weitere Kinder oberhalb der Kapazitätsgrenze aufnehmen zu können, kann jedes Kind der Klassen 1 und 2 verpflichtet werden, in jedem Schuljahr, einmal wöchentlich in der Zeit von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr, an einem Sportangebot oder einer anderen Arbeitsgemeinschaft seiner Wahl teilzunehmen und sich verpflichtend dafür halbjährlich neu nach Verfügbarkeit der Angebote anzumelden.

4. Der notwendige Personal- und Sachbedarf wird vom Schulverband gestellt.
5. Der Schulleitung obliegt die pädagogische Gesamtverantwortung.

### **§ 3 Anmeldung und Aufnahme**

1. Verbindliche Anmeldungen im Rahmen der verfügbaren und belegbaren Plätze für das Ganztagsangebot sind über die Grundschule Gettorf oder direkt beim Amt Dänischer Wohld, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf, abzugeben.
2. Die Anmeldung ist jeweils zum 01. eines jeden Monats möglich.
  - a. Sie sollte grundsätzlich zusammen mit der Anmeldung zur erstmaligen Einschulung des Kindes an der Grundschule im Zeitraum September/Oktober des Vorjahres der Betreuung erfolgen. Eine verbindliche Zu- / Absage von Seiten des Schulverbandes erfolgt spätestens zum 01.01. des Einschulungsjahres.
  - b. Anmeldungen während der Grundschulzeit erfolgen grundsätzlich 3 Monate vor dem gewünschten Betreuungsbeginn. Eine verbindliche Zu- / Absage bzw. eine Aufnahme auf die Warteliste von Seiten des Schulverbandes erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Anmeldung beim Schulverband.
  - c. Sollte die Anzahl der Neu-Anmeldungen für das zukünftige Schuljahr die Anzahl der freien Plätze übersteigen, wird die Platzvergabe zum Stichtag 31.10. (Auswertung der vorliegenden Anmeldungen) eines jeden Jahres nach folgenden Kriterien erfolgen:
    1. Erziehungsberechtigte/r ist alleinerziehend und berufstätig
    2. Beide Erziehungsberechtigte sind berufstätig
    3. Alleinerziehungsberechtigte/r pflegt Angehörige (Nachweis erforderlich)
    4. Ein Erziehungsberechtigter ist berufstätig, zweiter pflegt Angehörige (Nachweis erforderlich)
    5. Geschwisterkinder werden bereits in der OGA der Parkschule betreut
    6. Losverfahren

Sofern innerhalb einer Kriteriengruppe nicht alle Kinder einen Platz erhalten, wird per Losverfahren entschieden.

Alle Kinder, die keinen Platz in der OGA erhalten haben, werden nach den o. g. Kriterien auf einer Warteliste aufgenommen. Nachträgliche Verschiebungen auf der Warteliste z. B. durch die Aufnahme einer Berufstätigkeit sind möglich.

Anmeldungen, die nach dem 31.10. im Amt Dänischer Wohld eingehen, werden nach den o. g. Kriterien ausgewertet und ggf. in die Warteliste eingefügt. Innerhalb einer Kriteriengruppe erfolgt die Aufnahme auf die Warteliste an unterster Stelle. Eine schriftliche Zusage bzw. eine Information über die Aufnahme auf die Warteliste erfolgt nach Bearbeitung der Anmeldungen, die vor dem 31.10. eingegangen sind.

Die Anmeldung hat schriftlich durch den oder die Erziehungsberechtigte(n) zu erfolgen.

3. Die Schüler können nicht gegen ihren ausdrücklichen Wunsch zur Teilnahme gezwungen werden.
4. Über die Aufnahme auch in besonderen Härtefällen außerhalb § 3 Nr. 2 c dieser Satzung entscheidet der Schulverbandverbandsvorsteher in Abstimmung mit der Schulleitung.
5. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

6. Für Kinder, die die Ferienbetreuung in Anspruch nehmen, ist eine verbindliche Anmeldung für das ganze Schuljahr erforderlich. Die verbindliche Anmeldung hat für ein Schuljahr grundsätzlich spätestens zum 31.12. des Vorjahres zu erfolgen. Die Gebühren sind monatlich, gemäß § 8 Nr. 2 dieser Satzung, zu entrichten.
7. Für das Schuljahr 2026/2027 ist die verbindliche Anmeldung für die Ferienbetreuung spätestens zum 31.05.2026 zu erfolgen.
8. Für die Personalplanung der Ferienbetreuung wird vor den jeweiligen Ferien zu der generellen Anmeldung eine verbindliche Abfrage der Teilnehmer durch die Leitung des Ganztagsangebotes erfolgen.  
Eine Rückmeldung zum angegebenen Stichtag ist zwingende Voraussetzung für die Teilnahme an der Ferienbetreuung. Die Betreuung wird nur gewährleistet, wenn die Anmeldefrist eingehalten wurde.

#### **§ 4 Ferienbetreuung**

Für die Ferienbetreuung werden nur Restplätze bis zur maximalen Gruppengröße vergeben. Die Vergabe erfolgt nach sozialen Kriterien (Geschwister, alleinerziehend, etc). Sollten nicht ausreichend Restplätze zur Verfügung stehen, entscheidet das Los. Eine nachträgliche Vergabe ist ausgeschlossen.

Die Ferienbetreuung findet von 8.00 bis 16.00 Uhr statt. Ein Anspruch auf Schülerbeförderung in der Ferienbetreuung besteht nicht.

Nur angemeldete Kinder können an der Ferienbetreuung teilnehmen.  
Für Kooperationen und Ausflüge darf ein Kostenbeitrag von den Eltern erhoben werden.

Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

#### **§ 5 Gegenstand, Fälligkeit, Entstehung und Ende der Gebührenpflicht**

1. Die Inanspruchnahme des Ganztagsangebotes ist gebührenpflichtig.
2. Die Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsgebühr entsteht mit der Aufnahme des Schülers an dem Ganztagsangebot und erlischt mit seinem Austritt.
3. Die Kosten für den Besuch des Ganztagsangebotes werden jeweils zum Beginn des laufenden Monats fällig. Sie sind monatlich im Voraus bis zum 15. eines jeden Monats an den Schulverband zu entrichten.
4. Die Benutzungsgebühren werden für 12 Monate/Jahr fällig.
5. Die Zahlungsverpflichtung besteht auch dann, wenn die Angebote unregelmäßig in Anspruch genommen werden.
6. Die Abmeldung kann grundsätzlich nur zum 31.01. oder zum 31.07. eines jeden Schuljahres erfolgen. Sie hat schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 8 Wochen durch die/den Erziehungsberechtigten an das Amt Dänischer Wohld, Karl-Kolbe-Platz 1 in 24214 Gettorf, zu erfolgen.
7. Es bedarf keiner Kündigung zum Ende der regulären, vierjährigen Grundschulzeit. Hier enden die Betreuung sowie die Gebührenpflicht zum 31.07. des Schuljahres von Amts wegen.
8. Sonderkündigungen aufgrund eines Schulwechsels sind zum Ende des Monats in dem das Kind die Schule verlässt möglich. Bei Schulwechsel zum Schuljahresende endet die Gebührenpflicht zum 31.07. des Jahres.

9. Der Schulverband hat die Möglichkeit, Plätze, die nicht oder nur sporadisch in Anspruch genommen werden, nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten mit einer Frist von 30 Tagen zum Monatsende zu kündigen

## **§ 6 Festsetzung der Gebühren**

Die Benutzungsgebühren werden durch einen Festsetzungsbescheid des Amtes Dänischer Wohld erhoben.

## **§ 7 Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig sind die zur Leistung des Unterhalts des Kindes Verpflichteten als Gesamtschuldner.

## **§ 8 Höhe der Gebühr**

1. Zur teilweisen Deckung der Angebote des Ganztagsangebotes werden Benutzungsgebühren erhoben.
2. Sie betragen **ab 01.09.2025** für die Inanspruchnahme der Zeitfenster für die Betreuung gem. § 2 der Satzung für die:
  - a) Frühbetreuung von 6.55 Uhr bis Schulbeginn: 140,00 € / Monat
  - b) Betreuung von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr: 165,00 € / Monat
  - c) Frühbetreuung und Betreuung bis 14.00 Uhr: 190,00 € / Monat
  - d) Betreuung 12.00 bis 16.00 Uhr: 215,00 € / Monat
  - e) Frühbetreuung und Betreuung bis 16.00 Uhr: 240,00 € / Monat
  - f) Zusätzlicher Beitrag für Ferienbetreuung 110,00 € / Monat
3. Eine Veränderung der Zeitfenster für die Betreuung ist grundsätzlich zum 31.07. eines jeden Schuljahres unter Einhaltung einer Kündigungs-/Mitteilungsfrist von 8 Wochen möglich. Die Änderung hat schriftlich durch die/den Erziehungsberechtigten an das Amt Dänischer Wohld, Karl-Kolbe-Platz 1 in 24214 Gettorf, zu erfolgen.
4. Familien mit mehreren Kindern in zeitgleicher Betreuung im Offenen Ganztagsangebot der Parkschule erhalten eine Ermäßigung, sofern die Kinder dem gleichen Haushalt angehören. Das 2. Kind der Familie zahlt die hälftige Gebühr, das 3. Kind und weitere Kinder sind gebührenbefreit. Sollten die Geschwister unterschiedliche Betreuungszeiten in Anspruch nehmen, wird die Ermäßigung auf die geringste monatliche Gebühr gewährt.

## **§ 9 Essensausgabe**

Im Rahmen des offenen Ganztagsangebotes wird ein Mittagessen angeboten. Dieses wird gesondert über den jeweiligen Anbieter in Rechnung gestellt.

Die Essensausgabe in der Mensa endet, wenn alle Kinder ihr bestelltes Mittagessen erhalten haben, spätestens um 14.45 Uhr.

## **§ 10 Sozialstaffel**

1. Auf Antrag können eine Ermäßigung oder ein Erlass der Benutzungsgebühr nach § 8 dieser Gebührensatzung gewährt werden. Anträge sind an das zuständige Amt des Hauptwohnsitzes zu richten. Die jeweilige Amtsverwaltung nimmt die Berechnung vor und bescheidet den Antrag auf Grundlage der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Geschwisterermäßigung und sozialen Ermäßigung von Elternbeiträgen zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen gemäß § 7

KiTaG. Dieser Bescheid ist an das Amt Dänischer Wohld, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf zu übersenden.

2. Antragsberechtigt sind die Eltern/Personensorgeberechtigten oder Gebührenschuldner.

### **§ 11 Weisungsbefugnis**

1. Während der Betreuungszeiten unterliegen die anwesenden Schüler der Beaufsichtigung der Betreuungskraft. Zum Zwecke der Unfallverhütung ist sie den Schülern gegenüber weisungsbefugt.
2. Schüler, die den Betrieb der Einrichtung stören, können vom Besuch des Ganztagsangebotes ausgeschlossen werden. In diesem Fall benachrichtigt die Betreuungskraft die Erziehungsberechtigten.
3. Schüler, die aus Krankheitsgründen nicht am Schulunterricht teilnehmen, dürfen nicht an den Angeboten teilnehmen.

### **§ 12 Datenverarbeitung**

1. Zur Erfüllung der Aufgaben des Offenen Ganztagsangebotes, zur Ermittlung der Gebührenpflichten und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen dieser Satzung ist es gemäß §§ 3, 4 und 12 des Landesdatenschutzgesetzes SH (LDSG) i. V. m. Art. 6 Nr. 1 a, b + e und Art. 9 Abs. 1 und 2 a + b Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zulässig, neben den Angaben aus der Anmeldung für das Offene Ganztagsangebot, die Daten aus den Einwohnermeldeämtern zu verarbeiten bzw. sich diese Daten übermitteln zu lassen, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind.
2. Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.
3. Der Schulverband Gettorf und Umgegend und das Amt Dänischer Wohld sind befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von den nach Absatz 1 anfallende Daten ein Verzeichnis der Benutzer und der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden.
4. Der Einsatz von technikunterstützender Informationsverarbeitung ist zulässig.

## **II. Abschnitt**

### **Rechtsanspruchserfüllender Offener Ganztag Erstklässler ab Schuljahr 26/27 aufsteigend**

#### **§ 13 Rechtsanspruch auf Betreuung**

Der Rechtsanspruch auf Betreuung wird von 8.00 bis 16.00 Uhr umgesetzt. Die Frühbetreuung liegt außerhalb des Rechtsanspruchs, ist zusätzlich zu buchen und die Gebühr gemäß §18 Nr. 2 dieser Satzung ist zu entrichten.

Die Betreuung im Rahmen des Rechtsanspruchs findet an Schultagen im Anschluss an die verlässliche Grundschule statt.

Die Frühbetreuung außerhalb des Rechtsanspruchs findet von 7.00 Uhr bis zum Beginn der verlässlichen Grundschulzeit statt.

Im Rahmen des Ganztagsangebotes werden pädagogisch sinnvolle, den Unterricht ergänzende und unterstützende Bildungs-, Betreuungs-, Bewegungs- und Erziehungsangebote angeboten. Die Kinder haben Gelegenheit, diese Zeit u. a. für sich zum selbstbestimmten Handeln zu nutzen. Über die konkreten Inhalte der Betreuung entscheidet die Betreuungskraft unter Berücksichtigung der örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten an/in der Schule und in enger vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Schulverband, der Schulleitung und den Erziehungsberechtigten. Unterricht ist nicht Gegenstand des Angebotes.

Der notwendige Personal- und Sachbedarf wird vom Schulverband gestellt.

Der Schulleitung obliegt die pädagogische Gesamtverantwortung

#### **§ 14 Schließzeiten**

An Sonn- und Feiertagen und Samstagen findet keine Betreuung statt.

Die vorgesehenen 20 Tage Schließzeit verteilen sich im jeweiligen Schuljahr (1. Tag nach den Sommerferien (bei Erstklässlern Einschulungstag) bis letzter Tag der Sommerferien) wie folgt:

1. Heiligabend und Silvester sowie die Tage dazwischen
2. Die letzten drei Wochen der Sommerferien
3. Sollten zwischen Heiligabend und Silvester noch Tage übrig sein, können diese Tage von der Schulkonferenz beschlossen werden.

#### **§ 15 Ferienbetreuung**

Die Ferienbetreuung im Rahmen des Rechtsanspruchs findet von 8.00 bis 16.00 Uhr statt. Ein Anspruch auf Schülerbeförderung während der Ferienbetreuung besteht nicht.

Nur angemeldete Kinder können an der Ferienbetreuung teilnehmen.

Für Kooperationen und Ausflüge darf ein Kostenbeitrag von den Eltern erhoben werden.

#### **§ 16 Anmeldung und Aufnahme**

1. Verbindliche Anmeldungen im Rahmen des Ganztagsangebots sind direkt beim Amt Dänischer Wohld, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf, abzugeben.
2. Die Anmeldung hat schriftlich durch den oder die Erziehungsberechtigte(n) zu erfolgen
3. Für Kinder, die nur die Ferienbetreuung in Anspruch nehmen, ist eine verbindliche Anmeldung für das ganze Schuljahr erforderlich. Die Gebühren sind monatlich, gemäß § 20 Nr. 2 dieser Satzung zu entrichten.
4. Für Kinder, die im Rahmen des Offenen Ganztags die Ferienbetreuung in Anspruch nehmen, ist eine verbindliche Anmeldung für das ganze Schuljahr erforderlich. Eine Extra-Gebühr ist nicht zu entrichten
5. Die verbindliche Anmeldung hat grundsätzlich mit der Anmeldung an der Schule, jedoch spätestens zum 31. Dezember des Jahres vor der Einschulung möglich; Ausnahmen sind Zuzüge. Für den Einschulungsjahrgang 2026/2027 ist die verbindliche Anmeldung spätestens zum 31.05.2026 vorzunehmen.
6. Aufnahmen erfolgen zum Monatsbeginn der Einschulung. Grundsätzlich sind spätere Aufnahmen nur zum 1.11. und 1.4. eines Jahres möglich.

7. Für die Personalplanung der Ferienbetreuung wird vor den jeweiligen Ferien zu der generellen Anmeldung eine verbindliche Abfrage der Teilnehmer durch die Leitung des Ganztagsangebotes erfolgen.  
Eine Rückmeldung zum angegebenen Stichtag ist zwingende Voraussetzung für die Teilnahme an der Ferienbetreuung. Die Betreuung wird nur gewährleistet, wenn die Anmeldefrist eingehalten wurde.
8. Die Schüler können nicht gegen ihren ausdrücklichen Wunsch zur Teilnahme gezwungen werden.
9. Ein Anspruch auf Aufnahme außerhalb der in der Satzung genannten Termine besteht nicht.

## **§ 17**

### **Gegenstand, Fälligkeit, Entstehung und Ende der Gebührenpflicht**

1. Die Inanspruchnahme des Ganztagsangebotes ist gebührenpflichtig.
2. Die Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsgebühr entsteht mit dem 1. Tag des Einschulungsmonats des Schülers bzw. des 1. Tages der Aufnahme nach § 16 Nr. 4 und erlischt mit seinem Austritt. Der Austritt ist nur zum letzten Tag des Monats, in dem die Sommerferien enden, möglich.
3. Die Kosten für den Besuch des Ganztagsangebotes werden jeweils zum Beginn des laufenden Monats fällig. Sie sind monatlich im Voraus bis zum 15. eines jeden Monats an den Schulverband zu entrichten.
4. Die Benutzungsgebühren werden jeweils für die Zeit vom 1. Tag des Einschulungsmonats bzw. des 1. Tages der Aufnahme nach § 16 Nr. 4 bis zum letzten Tag des Monats, in dem die Sommerferien enden, fällig.
5. Die Zahlungsverpflichtung besteht monatlich durchgehend bis zum Austritt, auch dann, wenn die Angebote unregelmäßig in Anspruch genommen werden.
6. Die Abmeldung kann grundsätzlich nur zum Ende des letzten Tages des Monats, in dem die Sommerferien enden, erfolgen. Sie hat schriftlich mit einer Kündigungsfrist von **8 Wochen** durch die/den Erziehungsberechtigten an das Amt Dänischer Wohld, Karl-Kolbe-Platz 1 in 24214 Gettorf, zu erfolgen.
7. Es bedarf keiner Kündigung zum Ende der regulären, vierjährigen Grundschulzeit. Hier enden die Betreuung sowie die Gebührenpflicht am letzten Tag des Monats, in dem die Sommerferien enden, von Amts wegen.
8. Sonderkündigungen aufgrund eines Schulwechsels sind möglich. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind an der neuen Schule aufgenommen wird.
9. Bei Schulwechsel zum Schuljahresende endet die Gebührenpflicht zum Ende des letzten Tages des Monats, in dem die Sommerferien enden.

## **§ 18**

### **Festsetzung der Gebühren**

Die Benutzungsgebühren werden durch einen Festsetzungsbescheid des Amtes Dänischer Wohld erhoben.

## **§ 19**

### **Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig sind die zur Leistung des Unterhalts des Kindes Verpflichteten als Gesamtschuldner.

## § 20 Höhe der Gebühr

1. Zur teilweisen Deckung der Angebote des Ganztagsangebotes werden Benutzungsgebühren erhoben.
2. Sie betragen ab dem **01.08.2026** für die Inanspruchnahme der Zeitfenster für die Betreuung gem. § 13 der Satzung für die:

a) Frühbetreuung bis 8.00 Uhr:	135,00 €
b) Betreuung von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr:	135,00 €
c) Ausschließlich Ferienbetreuung	90,00 €

(Wird die Frühbetreuung zusätzlich zur rechtsanspruchserfüllenden Betreuung gebucht, beträgt die Gebühr 270,00 €.)

3. Eine Reduzierung des Zeitfensters für die Betreuung ist grundsätzlich zum Beginn des Monats, der auf das Ende der Sommerferien folgt, unter Einhaltung einer Kündigungs-/Mitteilungsfrist von 8 Wochen möglich. Die Änderung hat schriftlich durch die/den Erziehungsberechtigten an das Amt Dänischer Wohld, Karl-Kolbe-Platz 1 in 24214 Gettorf, zu erfolgen.
4. Eine Erhöhung des Zeitfensters für die Betreuung ist **grundsätzlich** zum 1. eines Monats möglich.
5. Familien mit mehreren Kindern in zeitgleicher Betreuung im Offenen Ganztagsangebot der Parkschule (Klasse 1-4) erhalten eine Ermäßigung, sofern die Kinder dem gleichen Haushalt angehören. Das 2. Kind der Familie zahlt die hälftige Gebühr, das 3. Kind und weitere Kinder sind gebührenbefreit. Sollten die Geschwister unterschiedliche Betreuungszeiten in Anspruch nehmen, wird die Ermäßigung auf die geringste monatliche Gebühr gewährt.

Als Haushalt gilt, wenn die Kinder einen gleichen Elternteil / Sorgeberechtigten haben.

## § 21 Essensausgabe

Im Rahmen des offenen Ganztagsangebotes wird ein Mittagessen angeboten. Dieses wird gesondert über den jeweiligen Anbieter in Rechnung gestellt.

Die Essensausgabe in der Mensa endet, wenn alle Kinder ihr bestelltes Mittagessen erhalten haben, spätestens um 14.45 Uhr.

## § 22 Sozialstaffel

1. Auf Antrag können eine Ermäßigung oder ein Erlass der Benutzungsgebühr nach § 20 dieser Gebührensatzung gewährt werden. Anträge sind an das zuständige Amt des Hauptwohnsitzes zu richten. Die jeweilige Amtsverwaltung nimmt die Berechnung vor und bescheidet den Antrag auf Grundlage der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Geschwisterermäßigung und sozialen Ermäßigung von Elternbeiträgen zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen gemäß § 7 KiTaG. Dieser Bescheid ist an das Amt Dänischer Wohld, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf zu übersenden.
2. Antragsberechtigt sind die Eltern/Personensorgeberechtigten oder Gebührenschuldner.

## § 23 Weisungsbefugnis

1. Während der Betreuungszeiten unterliegen die anwesenden Schüler der Beaufsichtigung der Betreuungskraft. Zum Zwecke der Unfallverhütung ist sie den Schülern gegenüber weisungsbefugt.

2. Schüler, die den Betrieb der Einrichtung stören, können vom Besuch des Ganztagsangebotes ausgeschlossen werden. In diesem Fall benachrichtigt die Betreuungskraft die Erziehungsberechtigten.
3. Schüler, die aus Krankheitsgründen nicht am Schulunterricht teilnehmen, dürfen nicht an den Angeboten teilnehmen.

#### **§ 24 Datenverarbeitung**

1. Zur Erfüllung der Aufgaben des Offenen Ganztagsangebotes, zur Ermittlung der Gebührenpflichten und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen dieser Satzung ist es gemäß §§ 3, 4 und 12 des Landesdatenschutzgesetzes SH (LDSG) i. V. m. Art. 6 Nr. 1 a, b + e und Art. 9 Abs. 1 und 2 a + b Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zulässig, neben den Angaben aus der Anmeldung für das Offene Ganztagsangebot, die Daten aus den Einwohnermeldeämtern zu verarbeiten bzw. sich diese Daten übermitteln zu lassen, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind.
2. Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

#### **§ 25 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Ausnahme des § 8 zum 01.06.2026 in Kraft § 8 tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Schulverbandes Gettorf und Umgegend über die Benutzung und Gebührenerhebung für das Ganztagsangebot an der Grundschule Gettorf vom 30.11.2023, zuletzt geändert am 02.04.2025 außer Kraft.

Gettorf, den 01.05.2026

gez. Joachim Wendt-Köhler  
- Schulverbandsvorsteher -

## **Satzung des Schulverbandes Gettorf und Umgegend über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 05.02.2025 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 27), in Verbindung mit den §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26.03.2026 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 27) in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) vom 29.03.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 215), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 10.11.2025 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 152), und in Verbindung mit § 9 der Verbandssatzung des Schulverbandes Gettorf und Umgegend wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 20.04.2026 folgende Satzung des Schulverbandes Gettorf und Umgegend über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern erlassen:

### **§ 1**

#### **Verbandsmitglieder**

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 76,56 % des maßgeblichen Höchstsatzes nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 a) der EntschVO.
- (2) Die stellvertretenden der Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 Nr. 12 der EntschVO eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 38,26 % des maßgeblichen Höchstsatzes nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 a) der EntschVO.

### **§ 2**

#### **Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher**

- (1) Die ehrenamtliche Verbandsvorsteherin oder der ehrenamtliche Verbandsvorsteher erhält nach Maßgabe des § 8 der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Stellvertretenden der ehrenamtlichen Verbandsvorsteherin oder des ehrenamtlichen Verbandsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers nicht übersteigen.

### **§ 3**

#### **Vorsitzende oder Vorsitzender der Schulverbandsversammlung**

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung erhält nach Maßgabe des § 8 der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

### **§ 4**

#### **Ausschussvorsitzende**

- (1) Ausschussvorsitzende erhalten nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 Nr. 2 der EntschVO eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 76,56 % des maßgeblichen Höchstsatzes nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 a) der EntschVO.
- (2) Stellvertretende Ausschussvorsitzende erhalten nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 Nr. 2 der EntschVO eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 38,26 % des maßgeblichen Höchstsatzes nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 a) der EntschVO.

### **§ 5**

#### **Entgangener Arbeitsverdienst**

- (1) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern der Verbandsversammlung und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Sind die in Absatz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagsentschädigung je Stunde beträgt 45,00 Euro und je Tag 360,00 Euro.

### **§ 6**

#### **Entschädigung für Haushaltshilfe**

Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Mitgliedern der Verbandsversammlung und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 15,00 Euro. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

**§ 7****Entschädigung für Kinderbetreuung**

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern der Verbandsversammlung und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben - oder pflegebedürftiger Familienangehöriger - gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach § 4 oder eine Entschädigung nach § 5 gewährt wird.

**§ 8****Reisekosten**

- (1) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern der Verbandsversammlung und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz zu gewähren.
- (2) Fahrtkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet.
- (3) Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 Bundesreisekostengesetz.

**§ 9****Verarbeitung von personenbezogenen Daten**

Der Schulverband ist für die Zahlung von Entschädigungen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Ehrenbeamtinnen und -beamten, Verbandsmitgliedern sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter bei den Betroffenen gemäß Art. 6 Abs. 1 e) der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LDSG) zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu sichern.

**§ 10****Inkrafttreten**

Diese Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Gettorf, den 13.05.2026

gez. Joachim Wendt-Köhler  
Schulverbandsvorsteher

**Satzung**  
**des Schulverbandes Osdorf/Felm/Noer**  
**rüber die Benutzung und Gebührenerhebung**  
**für das Ganztagsangebot an der Grundschule Osdorf mit**  
**Außenstelle Felm**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.07.2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025 Nr. 121), des § 6 Abs. 5 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.01.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29.01.2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025 Nr. 17, der § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Satz 1, § 4 Abs. 1 Var. 2 und § 6 Abs. 1 Satz 1 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), des § 25 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG) vom 12.12.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch (Art. 2 Ges. v. 19.06.2023, GVOBl. S. 286) und Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Bst. e VERORDNUNG (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) vom 23. Mai 2018 (GVOBl. S. 162) (Amtsblatt L 119 v. 04.05.2016, S. 1, ber. Amtsblatt L 314 v. 22.11.2016, S. 72, Amtsblatt L 127 v. 23.05.2018, S. 2) i. V. m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz i. d. F. vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162)), wird nach Beschlussfassung durch die Schulverbandsversammlung Osdorf/Felm/Noer vom 14.04.2026 folgende Satzung erlassen:

**Präambel:**

In der Absicht, die Satzung für das Ganztagsangebot für jeden Bürger verständlich lesbar zu verfassen, wird auf die Nennung der Anredeformen Femininum, Maskulinum und Divers verzichtet. Die gewählte Anredeform bezieht ausdrücklich alle Geschlechter mit ein.

Da es sowohl die Betreuung der Klassenstufen 2-4 nach der alten Richtlinie als auch den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung ab 2026/2027 gibt, wurde die Satzung zur besseren Übersicht in Abschnitte unterteilt.

**§ 1**  
**Allgemeines**

1. Der Schulverband Osdorf/Felm/Noer (nachfolgend Schulverband) ist Träger der Grundschule Osdorf mit Außenstelle Felm.
2. Der Schulverband unterhält in geeigneten Räumen der Grundschule Osdorf, Zur Schule 8, 24251 Osdorf und der Grundschule Felm, Dorfstraße 56, 24224 Felm, ein Ganztagsangebot im Rahmen der offenen Ganztagschule. Für die Betreuungsangebote hat der Schulverband einen Kooperationsvertrag abgeschlossen, mit dem die Trägerschaft auf diesen übergeht.
3. Das Ganztagsangebot richtet sich an die Schüler, die in der Grundschule Osdorf oder Felm beschult werden.
4. Die „Offene Ganztagschule“ bietet eine Ergänzung zum planmäßigen Unterricht. Die Teilnahme an dem Ganztagsangebot ist freiwillig.

## I. Abschnitt

### Betreuung für 2. – 4. Klassen Schuljahr 26/27 3. – 4. Klassen Schuljahr 27/28 4. Klassen Schuljahr 28/29

#### § 2

#### Betreuungsumfang und -angebot

1. Die Betreuung findet an Schultagen jeweils von 7.05 Uhr in Osdorf und von 7.30 Uhr in Felm bis zum Beginn der verlässlichen Grundschule und im Anschluss an die verlässliche Grundschule bis um 15.05 Uhr in Osdorf und bis 15.30 Uhr in Felm statt. An Sonn- und Feiertagen, Samstagen, sowie der Schließzeiten findet keine Betreuung statt.

Das Ganztagsangebot kann geschlossen werden:

- e. an jährlich bis zu maximal 2 Tagen für besondere Veranstaltungen, wie z. B. Ausflüge
  - f. auf Anordnungen des Gesundheitsamtes
  - g. bei unvermeidbaren Bauarbeiten bzw. unvorhersehbaren Schadensfällen
  - h. bei unüberbrückbaren Personalengpässen
2. Im Rahmen des Ganztagsangebotes werden pädagogisch sinnvolle, den Unterricht ergänzende und unterstützende Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsangebote angeboten. Die Kinder haben Gelegenheit, diese Zeit u. a. für sich zum selbstbestimmten Handeln zu nutzen. Über die konkreten Inhalte der Betreuung entscheidet die Betreuungskraft unter Berücksichtigung der örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten an/in der Schule und in enger vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Schulverband, der Schulleitung und den Erziehungsberechtigten. Unterricht ist nicht Gegenstand des Angebotes.
  3. Der notwendige Personalbedarf wird durch den weiteren Träger und der benötigte Sachbedarf durch den Schulverband gestellt.
  4. Die Schulleitung ist dem Personal gegenüber, das im Rahmen des Ganztagsangebotes beschäftigt ist, im Sinne der fachlichen Gesamtverantwortung weisungsberechtigt.

#### § 3

#### Ferienbetreuung

Für die Ferienbetreuung werden wochenweise Restplätze bis zur maximalen Gruppengröße vergeben. Anmeldungen haben bis zu 3 Monate vor Beginn der jeweiligen Ferienbetreuung zu erfolgen. Die Kosten betragen wochenweise 150,00 €. Der Betrag für die Ferienbetreuung ist monatlich für das gesamte Schuljahr (12,50 €) zu entrichten. Eine Sozialstaffelregelung gibt es nicht.

Die Ferienbetreuung findet für beide Standorte von 7.30 bis 15.30 Uhr statt. Für eine effiziente Personalnutzung findet die Betreuung grundsätzlich nur an einem Standort statt. Der Betreuungsstandort wird für die jeweiligen Tage / Angebote im Schulgebäude bekanntgemacht. Ein Anspruch auf Schülerbeförderung in der Ferienbetreuung besteht nicht.

Nur angemeldete Kinder können an der Ferienbetreuung teilnehmen. Eine Verlängerung der Fristen wird nicht ermöglicht. Die Anmeldung ist verbindlich und löst die Fälligkeit der Gebühr aus. Die tatsächliche Nutzung ist für die Gebührenpflicht nicht entscheidend.

Für Kooperationen und Ausflüge darf ein ergänzender Kostenbeitrag von den Eltern erhoben werden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

#### **§ 4 Anmeldung und Aufnahme**

1. Verbindliche Anmeldungen für das Ganztagsangebot sind über die Grundschule Osdorf bzw. Felm beim Amt Dänischer Wohld, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf, abzugeben.
2. Die Anmeldung ist jeweils zum 01. eines jeden Monats möglich.
3. Sie sollte grundsätzlich zusammen mit der Anmeldung zur erstmaligen Einschulung des Kindes an der Grundschule im Zeitraum September/Oktober des Vorjahres der Betreuung erfolgen. Eine verbindliche Zu- / Absage von Seiten des Schulverbandes erfolgt zum 01.03.
4. Anmeldungen während der Grundschulzeit erfolgen grundsätzlich 3 Monate vor dem gewünschten Betreuungsbeginn. Eine verbindliche Zu- / Absage von Seiten des Schulverbandes erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Anmeldung beim Schulverband.
5. Die Schüler können nicht gegen ihren ausdrücklichen Wunsch zur Teilnahme gezwungen werden.
6. Über die Aufnahme entscheidet der Schulverband in Abstimmung mit der Schulleitung.
7. Die Anmeldung hat schriftlich durch den oder die Erziehungsberechtigte(n) zu erfolgen.
8. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

#### **§ 5 Gegenstand, Fälligkeit, Entstehung und Ende der Gebührenpflicht**

1. Die Inanspruchnahme des Ganztagsangebotes ist gebührenpflichtig.
2. Die Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsgebühr entsteht mit der Aufnahme des Schülers an dem Ganztagsangebot und erlischt mit seinem Austritt.
3. Die Kosten für den Besuch des Ganztagsangebotes werden jeweils zum Beginn des laufenden Monats fällig. Sie sind monatlich im Voraus bis zum 15. eines jeden Monats an den Schulverband zu entrichten.
4. Die Benutzungsgebühren werden für 12 Monate/Jahr fällig.
5. Die Zahlungsverpflichtung besteht auch dann, wenn die Angebote unregelmäßig in Anspruch genommen werden.
6. Die Abmeldung kann grundsätzlich nur zum 31.07. eines jeden Schuljahres erfolgen. Sie hat schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schuljahresende durch die/den Erziehungsberechtigten an das Amt Dänischer Wohld, Karl-Kolbe-Platz 1 in 24214 Gettorf, zu erfolgen.
7. Es bedarf keiner Kündigung zum Ende der regulären, vierjährigen Grundschulzeit. Hier enden die Betreuung sowie die Gebührenpflicht zum 31.07. des Schuljahres von Amts wegen.
8. Sonderkündigungen aufgrund eines Schulwechsels sind zum Ende des Monats in dem der Schüler die Schule verlässt möglich. Bei Schulwechsel zum Schuljahresende endet die Gebührenpflicht zum 31.07. des Jahres.

## **§ 6 Festsetzung der Gebühren**

Die Benutzungsgebühren werden durch einen Festsetzungsbescheid des Amtes Dänischer Wohld erhoben.

## **§ 7 Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig sind die zur Leistung des Unterhalts des Kindes Verpflichteten als Gesamtschuldner.

## **§ 8 Höhe der Gebühr**

1. Zur teilweisen Deckung der Angebote des Ganztagsangebotes werden Benutzungsgebühren erhoben.
2. Für den Standort Osdorf beträgt die Gebühr für die Inanspruchnahme der Zeitfenster für die Betreuung gem. § 2 der Satzung für die:

a) Betreuung von 7.05 Uhr bis 15.05 Uhr:	135,00 €
b) Je Woche Ferienbetreuung 150,00 € (entspricht monatlich)	12,50 €

3. Für den Standort Felm: beträgt die Gebühr für die Inanspruchnahme der Zeitfenster für die Betreuung gem. § 2 der Satzung für die:

a) Betreuung von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr:	135,00 €
b) Je Woche Ferienbetreuung 150,00 € (entspricht monatlich)	12,50 €

4. Familien mit mehreren Kindern in zeitgleicher Betreuung im Offenen Ganztagsangebot der Grundschule Osdorf und/oder der Außenstelle Felm erhalten eine Ermäßigung, sofern die Kinder dem gleichen Haushalt angehören. Das 2. Kind der Familie zahlt die hälftige Gebühr, das 3. Kind und weitere Kinder sind gebührenbefreit.

Sollten die Geschwister unterschiedliche Betreuungszeiten in Anspruch nehmen, wird die Ermäßigung auf die geringste monatliche Gebühr gewährt.

Als Haushalt gilt, wenn die Kinder einen gleichen Elternteil / Sorgeberechtigten haben.

## **§ 9 Essensausgabe**

Im Rahmen des offenen Ganztagsangebotes wird ein Mittagessen angeboten. Dieses wird gesondert über den jeweiligen Anbieter in Rechnung gestellt.

## **§ 10 Sozialstaffel**

1. Auf Antrag können eine Ermäßigung oder ein Erlass der Benutzungsgebühr nach § 8 dieser Gebührensatzung gewährt werden. Anträge sind an das zuständige Amt des Hauptwohnsitzes zu richten. Die jeweilige Amtsverwaltung nimmt die Berechnung vor und bescheidet den Antrag auf Grundlage der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Geschwisterermäßigung und sozialen Ermäßigung von Elternbeiträgen zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen gemäß § 7 KiTaG. Dieser Bescheid ist an das Amt Dänischer Wohld, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf zu übersenden.
2. Antragsberechtigt sind die Eltern/Personensorgeberechtigten oder Gebührenschuldner.

## **§ 11 Weisungsbefugnis**

1. Während der Betreuungszeiten unterliegen die anwesenden Schüler der Beaufsichtigung der Betreuungskraft. Zum Zwecke der Unfallverhütung ist sie den Schülern gegenüber weisungsbefugt.
2. Schüler, die den Betrieb der Einrichtung stören, können vom Besuch des Ganztagsangebotes ausgeschlossen werden. In diesem Fall benachrichtigt die Betreuungskraft die Erziehungsberechtigten.
3. Schüler, die aus Krankheitsgründen nicht am Schulunterricht teilnehmen, dürfen nicht an den Angeboten teilnehmen.

## **§ 12 Datenverarbeitung**

1. Zur Erfüllung der Aufgaben des Offenen Ganztagsangebotes, zur Ermittlung der Gebührenpflichten und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen dieser Satzung ist es gemäß §§ 3, 4 und 12 des Landesdatenschutzgesetzes SH (LDSG) i. V. m. Art. 6 Nr. 1 a, b + e und Art. 9 Abs. 1 und 2 a + b Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) zulässig, neben den Angaben aus der Anmeldung für das Offene Ganztagsangebot, die Daten aus den Einwohnermeldeämtern zu verarbeiten bzw. sich diese Daten übermitteln zu lassen, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind.
2. Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.
3. Der Schulverband Osdorf/Felm/Noer, der Kooperationspartner und das Amt Dänischer Wohld sind befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von den nach Absatz 1 anfallende Daten ein Verzeichnis der Benutzer und der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden.
4. Der Einsatz von technikerunterstützender Informationsverarbeitung ist zulässig.

## **II. Abschnitt**

### **Rechtsanspruchserfüllender Offener Ganztags Erstklässler ab Schuljahr 26/27 aufsteigend**

## **§ 13 Rechtsanspruch auf Betreuung**

Am Standort Osdorf wird der Rechtsanspruch auf Betreuung von 7.05 bis 15.05 Uhr umgesetzt.

Am Standort Felm wird der Rechtsanspruch auf Betreuung von 7.30 bis 15.30 Uhr umgesetzt.

Die Betreuung im Rahmen des Rechtsanspruchs findet an Schultagen im Anschluss an die verlässliche Grundschule statt.

Im Rahmen des Ganztagsangebotes werden pädagogisch sinnvolle, den Unterricht ergänzende und unterstützende Bildungs-, Betreuungs-, Bewegungs- und Erziehungsangebote angeboten. Die Kinder haben Gelegenheit, diese Zeit u. a. für sich zum selbstbestimmten Handeln zu nutzen. Über die konkreten Inhalte der Betreuung entscheidet die Betreuungskraft unter Berücksichtigung der örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten an/in der Schule und in enger vertrauensvoller Zusammenarbeit mit

dem Schulverband, der Schulleitung und den Erziehungsberechtigten. Unterricht ist nicht Gegenstand des Angebotes.

Der notwendige Personal- und Sachbedarf wird vom Schulverband gestellt.

Der Schulleitung obliegt die pädagogische Gesamtverantwortung

#### **§ 14 Schließzeiten**

An Sonn- und Feiertagen und Samstagen findet keine Betreuung statt.

Die vorgesehenen 20 Tage Schließzeit verteilen sich im jeweiligen Schuljahr (1. Tag nach den Sommerferien (bei Erstklässlern Einschulungstag) bis letzter Tag der Sommerferien) wie folgt:

1. Heiligabend und Silvester sowie die Tage dazwischen
2. Die letzten drei Wochen der Sommerferien
3. Sollten zwischen Heiligabend und Silvester noch Tage übrig sein, können diese Tage von der Schulkonferenz beschlossen werden.

#### **§ 15 Ferienbetreuung**

1. Die Ferienbetreuung im Rahmen des Rechtsanspruchs findet an beiden Standorten von 7.30 bis 15.30 Uhr statt. Für eine effiziente Personalausnutzung findet die Betreuung nur an einem Standort statt. Der Betreuungsstandort wird für die jeweiligen Tage / Angebote im Schulgebäude bekanntgemacht. Ein Anspruch auf Schülerbeförderung während der Ferienbetreuung besteht nicht.

Nur angemeldete Kinder können an der Ferienbetreuung teilnehmen.

Für Kooperationen und Ausflüge darf ein zusätzlicher Kostenbeitrag von den Eltern erhoben werden.

2. Alternativ wird eine wochenweise Ferienbetreuung angeboten. Anmeldungen haben bis zu 3 Monate vor Beginn der jeweiligen Ferienbetreuung zu erfolgen. Die Kosten betragen 150,00 € pro Woche. Der Betrag für die Ferienbetreuung ist monatlich für das gesamte Schuljahr (12,50 €) zu entrichten.

#### **§ 16 Anmeldung und Aufnahme**

1. Verbindliche Anmeldungen im Rahmen des Ganztagsangebots sind über die Grundschule Osdorf bzw. Felm beim Amt Dänischer Wohld, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf, abzugeben.
2. Die Anmeldung hat schriftlich durch den oder die Erziehungsberechtigte(n) zu erfolgen
3. Für Kinder, die nur die Ferienbetreuung in Anspruch nehmen, ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Die Gebühren sind monatlich, gemäß § 20 Nr. 2 und 3 dieser Satzung zu entrichten.
4. Für Kinder, die im Rahmen des Offenen Ganztags die Schulbetreuung inklusive der Ferienbetreuung in Anspruch nehmen, ist eine verbindliche Anmeldung für das ganze Schuljahr erforderlich. Eine Extra-Gebühr ist nicht zu entrichten.
5. Die verbindliche Anmeldung hat grundsätzlich mit der Anmeldung an der Schule, jedoch spätestens zum 31. Dezember des Jahres vor der Einschulung erfolgen; Ausnahmen sind Zuzüge. Für den Einschulungsjahrgang 2026/2027 ist die verbindliche Anmeldung spätestens zum 31.05.2026 vorzunehmen.

6. Aufnahmen erfolgen zum Monatsbeginn der Einschulung. Grundsätzlich sind spätere Aufnahmen nur zum 1.11. und 1.4. eines Jahres möglich.
7. Für die Personalplanung der Ferienbetreuung wird vor den jeweiligen Ferien zu der generellen Anmeldung eine verbindliche Abfrage der Teilnehmer durch die Leitung des Ganztagsangebotes erfolgen.  
Eine Rückmeldung zum angegebenen Stichtag ist zwingende Voraussetzung für die Teilnahme an der Ferienbetreuung. Die Betreuung wird nur gewährleistet, wenn die Anmeldefrist eingehalten wurde.
8. Die Schüler können nicht gegen ihren ausdrücklichen Wunsch zur Teilnahme gezwungen werden.
9. Ein Anspruch auf Aufnahme außerhalb der in der Satzung genannten Termine besteht nicht.

### **§ 17**

#### **Gegenstand, Fälligkeit, Entstehung und Ende der Gebührenpflicht**

1. Die Inanspruchnahme des Ganztagsangebotes ist gebührenpflichtig.
2. Die Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsgebühr entsteht mit dem 1. Tag des Einschulungsmonats des Schülers bzw. des 1. Tages der Aufnahme nach § 16 Nr. 4 und erlischt mit seinem Austritt. Der Austritt ist nur zum letzten Tag des Monats, in dem die Sommerferien enden, möglich.
3. Die Kosten für den Besuch des Ganztagsangebotes werden jeweils zum Beginn des laufenden Monats fällig. Sie sind monatlich im Voraus bis zum 15. eines jeden Monats an den Schulverband zu entrichten.
4. Die Benutzungsgebühren werden jeweils für die Zeit vom 1. Tag des Einschulungsmonats bzw. des 1. Tages der Aufnahme nach § 16 Nr. 4 bis zum letzten Tag des Monats, in dem die Sommerferien enden, fällig.
5. Die Zahlungsverpflichtung besteht monatlich durchgehend bis zum Austritt, auch dann, wenn die Angebote unregelmäßig in Anspruch genommen werden.
6. Die Abmeldung kann grundsätzlich nur zum Ende des letzten Tages des Monats, im dem die Sommerferien enden, erfolgen. Sie hat schriftlich mit einer Kündigungsfrist von **8 Wochen** durch die/den Erziehungsberechtigten an das Amt Dänischer Wohld, Karl-Kolbe-Platz 1 in 24214 Gettorf, zu erfolgen.
7. Es bedarf keiner Kündigung zum Ende der regulären, vierjährigen Grundschulzeit. Hier enden die Betreuung sowie die Gebührenpflicht am letzten Tag des Monats, in dem die Sommerferien enden, von Amts wegen.
8. Sonderkündigungen aufgrund eines Schulwechsels sind möglich. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind an der neuen Schule aufgenommen wird.
9. Bei Schulwechsel zum Schuljahresende endet die Gebührenpflicht zum Ende des letzten Tages des Monats, in dem die Sommerferien enden.

### **§ 18**

#### **Festsetzung der Gebühren**

Die Benutzungsgebühren werden durch einen Festsetzungsbescheid des Amtes Dänischer Wohld erhoben.

### **§ 19**

#### **Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig sind die zur Leistung des Unterhalts des Kindes Verpflichteten als Gesamtschuldner.

## **§ 20 Höhe der Gebühr**

1. Zur teilweisen Deckung der Angebote des Ganztagsangebotes werden Benutzungsgebühren erhoben.
2. Für den Standort Osdorf: beträgt die Gebühr für die Inanspruchnahme der Zeitfenster für die Betreuung gem. § 13 der Satzung für die:
  - a) Betreuung von 7.05 Uhr bis 15.05 Uhr: 135,00 €
  - b) Ausschließlich Ferienbetreuung alle Ferienbetreuungswochen 90,00 €
  - c) Je Woche Ferienbetreuung 150,00 € (entspricht monatlich) 12,50 €
3. Für den Standort Felm: beträgt die Gebühr für die Inanspruchnahme der Zeitfenster für die Betreuung gem. § 13 der Satzung für die:
  - a) Betreuung von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr: 135,00 €
  - b) Ausschließlich Ferienbetreuung alle Ferienbetreuungswochen 90,00 €
  - c) Je Woche Ferienbetreuung 150,00 € (entspricht monatlich) 12,50 €
4. Familien mit mehreren Kindern in zeitgleicher Betreuung im Offenen Ganztagsangebot der Parkschule (Klasse 1-4) erhalten eine Ermäßigung, sofern die Kinder dem gleichen Haushalt angehören. Das 2. Kind der Familie zahlt die hälftige Gebühr, das 3. Kind und weitere Kinder sind gebührenbefreit.

Sollten die Geschwister unterschiedliche Betreuungszeiten in Anspruch nehmen, wird die Ermäßigung auf die geringste monatliche Gebühr gewährt.

Als Haushalt gilt, wenn die Kinder einen gleichen Elternteil / Sorgeberechtigten haben.

## **§ 21 Essensausgabe**

Im Rahmen des offenen Ganztagsangebotes wird ein Mittagessen angeboten. Dieses wird gesondert über den jeweiligen Anbieter in Rechnung gestellt.

## **§ 22 Sozialstaffel**

1. Auf Antrag können eine Ermäßigung oder ein Erlass der Benutzungsgebühr nach § 20 dieser Gebührensatzung gewährt werden. Anträge sind an das zuständige Amt des Hauptwohnsitzes zu richten. Die jeweilige Amtsverwaltung nimmt die Berechnung vor und bescheidet den Antrag auf Grundlage der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Geschwisterermäßigung und sozialen Ermäßigung von Elternbeiträgen zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen gemäß § 7 KiTaG. Dieser Bescheid ist an das Amt Dänischer Wohld, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf zu übersenden.
2. Antragsberechtigt sind die Eltern/Personensorgeberechtigten oder Gebührenschuldner

## **§ 23 Weisungsbefugnis**

1. Während der Betreuungszeiten unterliegen die anwesenden Schüler der Beaufsichtigung der Betreuungskraft. Zum Zwecke der Unfallverhütung ist sie den Schülern gegenüber weisungsbefugt.
2. Schüler, die den Betrieb der Einrichtung stören, können vom Besuch des Ganztagsangebotes ausgeschlossen werden. In diesem Fall benachrichtigt die Betreuungskraft die Erziehungsberechtigten.
3. Schüler, die aus Krankheitsgründen nicht am Schulunterricht teilnehmen, dürfen nicht an den Angeboten teilnehmen.

## **§ 24 Datenverarbeitung**

1. Zur Erfüllung der Aufgaben des Offenen Ganztagsangebotes, zur Ermittlung der Gebührenpflichten und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen dieser Satzung ist es gemäß §§ 3, 4 und 12 des Landesdatenschutzgesetzes SH (LDSG) i. V. m. Art. 6 Nr. 1 a, b + e und Art. 9 Abs. 1 und 2 a + b Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zulässig, neben den Angaben aus der Anmeldung für das Offene Ganztagsangebot, die Daten aus den Einwohnermeldeämtern zu verarbeiten bzw. sich diese Daten übermitteln zu lassen, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind.
2. Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

## **§ 25 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt, mit Ausnahme des § 8 zum 01.06.2026 in Kraft. § 8 tritt zum 01.08.2026 in Kraft.

Gleichzeit tritt die Satzung des Schulverbandes Osdorf/Felm/Noer über die Benutzung und Gebührenerhebung für das Ganztagsangebot an der Grundschule Osdorf mit Außenstelle Felm vom 05.08.2025 außer Kraft.

Osdorf, 07.05.2026

gez. Peter Hammerich  
- Schulverbandsvorsteher -

**Satzung des Schulverbandes Schinkel/Neuwittenbek  
über die Benutzung und Gebührenerhebung  
für das Ganztagsangebot an der  
Grundschule Am Nord-Ostsee-Kanal**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.07.2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025 Nr. 121), des § 6 Abs. 5 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.01.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25.07.2025 (GVOBl. Schl.-H. S. 156), der § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Satz 1, § 4 Abs. 1 Var. 2 und § 6 Abs. 1 Satz 1 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), des § 25 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG) vom 12.12.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch (Art. 2 Ges. v. 19.06.2023, GVOBl. S. 286) und Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Bst. e VERORDNUNG (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) vom 23. Mai 2018 (GVOBl. S. 162) (Amtsblatt L 119 v. 04.05.2016, S. 1, ber. Amtsblatt L 314 v. 22.11.2016, S. 72, Amtsblatt L 127 v. 23.05.2018, S. 2) i. V. m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz i. d. F. vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162)), wird nach Beschlussfassung durch die Schulverbandsversammlung Schinkel/Neuwittenbek vom 11.05.2026 folgende Satzung erlassen:

**Präambel:**

In der Absicht, die Satzung für das Ganztagsangebot für jeden Bürger verständlich lesbar zu verfassen, wird auf die Nennung der Anredeformen Femininum, Maskulinum und Divers verzichtet. Die gewählte Anredeform bezieht ausdrücklich alle Geschlechter mit ein.

Da es sowohl die Betreuung der Klassenstufen 2-4 nach der alten Richtlinie als auch den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung ab 2026/2027 gibt, wurde die Satzung zur besseren Übersicht in Abschnitte unterteilt.

**§ 1  
Allgemeines**

1. Der Schulverband Schinkel/Neuwittenbek (nachfolgend Schulverband) ist Träger der Grundschule Am Nord-Ostsee-Kanal.
2. Der Schulverband unterhält in geeigneten Räumen der Grundschule Schinkel, Hauptstraße 46, 24214 Schinkel und der Grundschule Neuwittenbek, Hauptstraße 24, 24214 Neuwittenbek ein Ganztagsangebot im Rahmen der offenen Ganztagschule. Für die Betreuungsangebote hat der Schulverband einen Kooperationsvertrag abgeschlossen, mit dem die Trägerschaft auf diesen übergeht.
3. Das Ganztagsangebot richtet sich an die Schüler, die in der Grundschule Schinkel oder Neuwittenbek beschult werden.
4. Die „Offene Ganztagschule“ bietet eine Ergänzung zum planmäßigen Unterricht. Die Teilnahme an dem Ganztagsangebot ist freiwillig.

## I. Abschnitt

### Betreuung für 2. – 4. Klassen Schuljahr 26/27 3. – 4. Klassen Schuljahr 27/28 4. Klassen Schuljahr 28/29

#### § 2

#### Betreuungsumfang und -angebot

1. Die Betreuung findet an Schultagen an beiden Standorten jeweils von 7.00 Uhr bis zum Beginn der verlässlichen Grundschule und im Anschluss an die verlässliche Grundschule bis um 15.00 Uhr statt. An Sonn- und Feiertagen, Samstagen, sowie der Schließzeiten findet keine Betreuung statt.

Das Ganztagsangebot kann geschlossen werden:

- a. an jährlich bis zu maximal 2 Tagen für besondere Veranstaltungen, wie z. B. Ausflüge
  - b. auf Anordnungen des Gesundheitsamtes
  - c. bei unvermeidbaren Bauarbeiten bzw. unvorhersehbaren Schadensfällen
  - d. bei unüberbrückbaren Personalengpässen
2. Im Rahmen des Ganztagsangebotes werden pädagogisch sinnvolle, den Unterricht ergänzende und unterstützende Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsangebote angeboten. Die Kinder haben Gelegenheit, diese Zeit u. a. für sich zum selbstbestimmten Handeln zu nutzen. Über die konkreten Inhalte der Betreuung entscheidet die Betreuungskraft unter Berücksichtigung der örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten an/in der Schule und in enger vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Schulverband, der Schulleitung und den Erziehungsberechtigten.  
Unterricht ist nicht Gegenstand des Angebotes.
  3. Der notwendige Personalbedarf wird durch den weiteren Träger und der benötigte Sachbedarf durch den Schulverband gestellt.
  4. Die Schulleitung ist dem Personal gegenüber, das im Rahmen des Ganztagsangebotes beschäftigt ist, im Sinne der fachlichen Gesamtverantwortung weisungsberechtigt.

#### § 3

#### Ferienbetreuung

Für die Ferienbetreuung werden nur Restplätze bis zur maximalen Gruppengröße vergeben. Die Vergabe erfolgt nach sozialen Kriterien (Geschwister, alleinerziehend, etc). Sollten nicht ausreichend Restplätze zur Verfügung stehen, entscheidet das Los. Eine nachträgliche Vergabe ist ausgeschlossen.

Die Ferienbetreuung findet für beide Standorte von 7.00 bis 15.00 Uhr statt. Für eine effiziente Personalnutzung findet die Betreuung grundsätzlich nur an einem Standort statt. Ein Anspruch auf Schülerbeförderung in der Ferienbetreuung besteht nicht.

Nur angemeldete Kinder können an der Ferienbetreuung teilnehmen.

Für Kooperationen und Ausflüge darf ein Kostenbeitrag von den Eltern erhoben werden.

Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

#### **§ 4 Anmeldung und Aufnahme**

1. Verbindliche Anmeldungen für das Ganztagsangebot sind über die Grundschule Schinkel bzw. Neuwittenbek oder direkt beim Amt Dänischer Wohld, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf, abzugeben.
2. Die Anmeldung ist jeweils zum 01. eines jeden Monats möglich.
3. Sie sollte grundsätzlich zusammen mit der Anmeldung zur erstmaligen Einschulung des Kindes an der Grundschule im Zeitraum September/Oktober des Vorjahres der Betreuung erfolgen. Eine verbindliche Zu- / Absage von Seiten des Schulverbandes erfolgt zum 01.03.
4. Anmeldungen während der Grundschulzeit erfolgen grundsätzlich 3 Monate vor dem gewünschten Betreuungsbeginn. Eine verbindliche Zu- / Absage von Seiten des Schulverbandes erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Anmeldung beim Schulverband.
5. Die Schüler können nicht gegen ihren ausdrücklichen Wunsch zur Teilnahme gezwungen werden.
6. Über die Aufnahme entscheidet der Schulverband in Abstimmung mit der Schulleitung.
7. Die Anmeldung hat schriftlich durch den oder die Erziehungsberechtigte(n) zu erfolgen.
8. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
9. Für Kinder, die die Ferienbetreuung in Anspruch nehmen, ist eine verbindliche Anmeldung für das ganze Schuljahr erforderlich. Die verbindliche Anmeldung hat für ein Schuljahr grundsätzlich spätestens zum 31.12. des Vorjahres zu erfolgen. Die Gebühren sind monatlich, gemäß § 8 Nr. 2 und 3 dieser Satzung, zu entrichten.
10. Für das Schuljahr 2026/2027 ist die verbindliche Anmeldung für die Ferienbetreuung spätestens zum 31.05.2026 zu erfolgen.
11. Für die Personalplanung der Ferienbetreuung wird vor den jeweiligen Ferien zu der generellen Anmeldung eine verbindliche Abfrage der Teilnehmer durch die Leitung des Ganztagsangebotes erfolgen.  
Eine Rückmeldung zum angegebenen Stichtag ist zwingende Voraussetzung für die Teilnahme an der Ferienbetreuung. Die Betreuung wird nur gewährleistet, wenn die Anmeldefrist eingehalten wurde.

#### **§ 5 Gegenstand, Fälligkeit, Entstehung und Ende der Gebührenpflicht**

1. Die Inanspruchnahme des Ganztagsangebotes ist gebührenpflichtig.
2. Die Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsgebühr entsteht mit der Aufnahme des Schülers an dem Ganztagsangebot und erlischt mit seinem Austritt.
3. Die Kosten für den Besuch des Ganztagsangebotes werden jeweils zum Beginn des laufenden Monats fällig. Sie sind monatlich im Voraus bis zum 15. eines jeden Monats an den Schulverband zu entrichten.
4. Die Benutzungsgebühren werden für 12 Monate/Jahr fällig.
5. Die Zahlungsverpflichtung besteht auch dann, wenn die Angebote unregelmäßig in Anspruch genommen werden.
6. Die Abmeldung kann grundsätzlich nur zum 31.07. eines jeden Schuljahres erfolgen. Sie hat schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schuljahresende durch die/den Erziehungsberechtigten an das Amt Dänischer Wohld, Karl-Kolbe-Platz 1 in 24214 Gettorf, zu erfolgen.

7. Es bedarf keiner Kündigung zum Ende der regulären, vierjährigen Grundschulzeit. Hier enden die Betreuung sowie die Gebührenpflicht zum 31.07. des Schuljahres von Amts wegen.
8. Sonderkündigungen aufgrund eines Schulwechsels sind zum Ende des Monats, in dem der Schüler die Schule verlässt, möglich. Bei Schulwechsel zum Schuljahresende endet die Gebührenpflicht zum 31.07. des Jahres.

## **§ 6 Festsetzung der Gebühren**

Die Benutzungsgebühren werden durch einen Festsetzungsbescheid des Amtes Dänischer Wohld erhoben.

## **§ 7 Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig sind die zur Leistung des Unterhalts des Kindes Verpflichteten als Gesamtschuldner.

## **§ 8 Höhe der Gebühr**

1. Zur teilweisen Deckung der Angebote des Ganztagsangebotes werden Benutzungsgebühren erhoben.
2. Für den Standort Schinkel beträgt die Gebühr für die Inanspruchnahme der Zeitfenster für die Betreuung gem. § 2 der Satzung für die:
  - a) Betreuung von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr: 135,00 €
  - b) Zusätzlicher Beitrag für Ferienbetreuung 110,00 €
3. Für den Standort Neuwittenbek: beträgt die Gebühr für die Inanspruchnahme der Zeitfenster für die Betreuung gem. § 2 der Satzung für die:
  - c) Betreuung von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr: 135,00 €
  - d) Zusätzlicher Beitrag für Ferienbetreuung 110,00 €
4. Familien mit mehreren Kindern in zeitgleicher Betreuung im Offenen Ganztagsangebot der Grundschule Am Nord-Ostsee-Kanal erhalten eine Ermäßigung, sofern die Kinder dem gleichen Haushalt angehören. Das 2. Kind der Familie zahlt die hälftige Gebühr, das 3. Kind und weitere Kinder sind gebührenbefreit. Sollten die Geschwister unterschiedliche Betreuungszeiten in Anspruch nehmen, wird die Ermäßigung auf die geringste monatliche Gebühr gewährt.  
Als Haushalt gilt, wenn die Kinder einen gleichen Elternteil / Sorgeberechtigten haben.

## **§ 9 Essensausgabe**

Im Rahmen des offenen Ganztagsangebotes wird ein Mittagessen angeboten. Dieses wird gesondert über den jeweiligen Anbieter in Rechnung gestellt.

### **§ 10 Sozialstaffel**

1. Auf Antrag können eine Ermäßigung oder ein Erlass der Benutzungsgebühr nach § 8 dieser Gebührensatzung gewährt werden. Anträge sind an das zuständige Amt des Hauptwohnsitzes zu richten. Die jeweilige Amtsverwaltung nimmt die Berechnung vor und bescheidet den Antrag auf Grundlage der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Geschwisterermäßigung und sozialen Ermäßigung von Elternbeiträgen zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen gemäß § 7 KiTaG. Dieser Bescheid ist an das Amt Dänischer Wohld, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf zu übersenden.
2. Antragsberechtigt sind die Eltern/Personensorgeberechtigten oder Gebührenschuldner.

### **§ 11 Weisungsbefugnis**

1. Während der Betreuungszeiten unterliegen die anwesenden Schüler der Beaufsichtigung der Betreuungskraft. Zum Zwecke der Unfallverhütung ist sie den Schülern gegenüber weisungsbefugt.
2. Schüler, die den Betrieb der Einrichtung stören, können vom Besuch des Ganztagsangebotes ausgeschlossen werden. In diesem Fall benachrichtigt die Betreuungskraft die Erziehungsberechtigten.
3. Schüler, die aus Krankheitsgründen nicht am Schulunterricht teilnehmen, dürfen nicht an den Angeboten teilnehmen.

### **§ 12 Datenverarbeitung**

1. Zur Erfüllung der Aufgaben des Offenen Ganztagsangebotes, zur Ermittlung der Gebührenpflichten und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen dieser Satzung ist es gemäß §§ 3, 4 und 12 des Landesdatenschutzgesetzes SH (LDStG) i. V. m. Art. 6 Nr. 1 a, b + e und Art. 9 Abs. 1 und 2 a + b Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) zulässig, neben den Angaben aus der Anmeldung für das Offene Ganztagsangebot, die Daten aus den Einwohnermeldeämtern zu verarbeiten bzw. sich diese Daten übermitteln zu lassen, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind.
2. Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.
3. Der Schulverband Schinkel/Neuwittenbek, der Kooperationspartner und das Amt Dänischer Wohld sind befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von den nach Absatz 1 anfallende Daten ein Verzeichnis der Benutzer und der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden.
4. Der Einsatz von technikerunterstützender Informationsverarbeitung ist zulässig.

## **II. Abschnitt**

### **Rechtsanspruchserfüllender Offener Ganztag Erstklässler ab Schuljahr 26/27 aufsteigend**

### **§ 13 Rechtsanspruch auf Betreuung**

An der Grundschule Am Nord-Ostsee-Kanal wird der Rechtsanspruch auf Betreuung von 7.00 bis 15.00 Uhr umgesetzt.

Die Betreuung im Rahmen des Rechtsanspruchs findet an Schultagen im Anschluss an die verlässliche Grundschule statt.

Im Rahmen des Ganztagsangebotes werden pädagogisch sinnvolle, den Unterricht ergänzende und unterstützende Bildungs-, Betreuungs-, Bewegungs- und Erziehungsangebote angeboten. Die Kinder haben Gelegenheit, diese Zeit u. a. für sich zum selbstbestimmten Handeln zu nutzen. Über die konkreten Inhalte der Betreuung entscheidet die Betreuungskraft unter Berücksichtigung der örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten an/in der Schule und in enger vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Schulverband, der Schulleitung und den Erziehungsberechtigten. Unterricht ist nicht Gegenstand des Angebotes.

Der notwendige Personal- und Sachbedarf wird vom Schulverband gestellt.

Der Schulleitung obliegt die pädagogische Gesamtverantwortung

### **§ 14 Schließzeiten**

An Sonn- und Feiertagen und Samstagen findet keine Betreuung statt.

Die vorgesehenen 20 Tage Schließzeit verteilen sich im jeweiligen Schuljahr (1. Tag nach den Sommerferien (bei Erstklässlern Einschulungstag) bis letzter Tag der Sommerferien) wie folgt:

1. Heiligabend und Silvester sowie die Tage dazwischen
2. Die letzten drei Wochen der Sommerferien
3. Sollten zwischen Heiligabend und Silvester noch Tage übrig sein, können diese Tage von der Schulkonferenz beschlossen werden.

### **§ 15 Ferienbetreuung**

1. Die Ferienbetreuung im Rahmen des Rechtsanspruchs findet an beiden Standorten von 7.00 bis 15.00 Uhr statt. Für eine effiziente Personalnutzung findet die Betreuung nur an einem Standort statt.

Ein Anspruch auf Schülerbeförderung während der Ferienbetreuung besteht nicht.

Nur angemeldete Kinder können an der Ferienbetreuung teilnehmen.

Für Kooperationen und Ausflüge darf ein Kostenbeitrag von den Eltern erhoben werden.

### **§ 16 Anmeldung und Aufnahme**

1. Verbindliche Anmeldungen im Rahmen des Ganztagsangebots sind direkt beim Amt Dänischer Wohld, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf, abzugeben.
2. Die Anmeldung hat schriftlich durch den oder die Erziehungsberechtigte(n) zu erfolgen

3. Für Kinder, die nur die Ferienbetreuung in Anspruch nehmen, ist eine verbindliche Anmeldung für das ganze Schuljahr erforderlich. Die Gebühren sind monatlich, gemäß § 20 Nr. 2 und 3 dieser Satzung zu entrichten.
4. Für Kinder, die im Rahmen des Offenen Ganztags die Ferienbetreuung in Anspruch nehmen, ist eine verbindliche Anmeldung für das ganze Schuljahr erforderlich. Eine Extra-Gebühr ist nicht zu entrichten.
5. Die verbindliche Anmeldung hat grundsätzlich mit der Anmeldung an der Schule, jedoch spätestens zum 31. Dezember des Jahres vor der Einschulung zu erfolgen; Ausnahmen sind Zuzüge. Für den Einschulungsjahrgang 2026/2027 ist die verbindliche Anmeldung spätestens zum 31.05.2026 vorzunehmen.
6. Aufnahmen erfolgen zum Monatsbeginn der Einschulung. Grundsätzlich sind spätere Aufnahmen nur zum 1.11. und 1.4. eines Jahres möglich.
7. Für die Personalplanung der Ferienbetreuung wird vor den jeweiligen Ferien zu der generellen Anmeldung eine verbindliche Abfrage der Teilnehmer durch die Leitung des Ganztagsangebotes erfolgen.  
Eine Rückmeldung zum angegebenen Stichtag ist zwingende Voraussetzung für die Teilnahme an der Ferienbetreuung. Die Betreuung wird nur gewährleistet, wenn die Anmeldefrist eingehalten wurde.
8. Die Schüler können nicht gegen ihren ausdrücklichen Wunsch zur Teilnahme gezwungen werden.
9. Ein Anspruch auf Aufnahme außerhalb der in der Satzung genannten Termine besteht nicht.

## § 17

### **Gegenstand, Fälligkeit, Entstehung und Ende der Gebührenpflicht**

1. Die Inanspruchnahme des Ganztagsangebotes ist gebührenpflichtig.
2. Die Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsgebühr entsteht mit dem 1. Tag des Einschulungsmonats des Schülers bzw. des 1. Tages der Aufnahme nach § 16 Nr. 4 und erlischt mit seinem Austritt. Der Austritt ist nur zum letzten Tag des Monats, in dem die Sommerferien enden, möglich.
3. Die Kosten für den Besuch des Ganztagsangebotes werden jeweils zum Beginn des laufenden Monats fällig. Sie sind monatlich im Voraus bis zum 15. eines jeden Monats an den Schulverband zu entrichten.
4. Die Benutzungsgebühren werden jeweils für die Zeit vom 1. Tag des Einschulungsmonats bzw. des 1. Tages der Aufnahme nach § 16 Nr. 4 bis zum letzten Tag des Monats, in dem die Sommerferien enden, fällig.
5. Die Zahlungsverpflichtung besteht monatlich durchgehend bis zum Austritt, auch dann, wenn die Angebote unregelmäßig in Anspruch genommen werden.
6. Die Abmeldung kann grundsätzlich nur zum Ende des letzten Tages des Monats, in dem die Sommerferien enden, erfolgen. Sie hat schriftlich mit einer Kündigungsfrist von **8 Wochen** durch die/den Erziehungsberechtigten an das Amt Dänischer Wohld, Karl-Kolbe-Platz 1 in 24214 Gettorf, zu erfolgen.
7. Es bedarf keiner Kündigung zum Ende der regulären, vierjährigen Grundschulzeit. Hier enden die Betreuung sowie die Gebührenpflicht am letzten Tag des Monats, in dem die Sommerferien enden, von Amts wegen.

8. Sonderkündigungen aufgrund eines Schulwechsels sind möglich. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind an der neuen Schule aufgenommen wird.
9. Bei Schulwechsel zum Schuljahresende endet die Gebührenpflicht zum Ende des letzten Tages des Monats, in dem die Sommerferien enden.

### **§ 18 Festsetzung der Gebühren**

Die Benutzungsgebühren werden durch einen Festsetzungsbescheid des Amtes Dänischer Wohld erhoben.

### **§ 19 Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig sind die zur Leistung des Unterhalts des Kindes Verpflichteten als Gesamtschuldner.

### **§ 20 Höhe der Gebühr**

1. Zur teilweisen Deckung der Angebote des Ganztagsangebotes werden Benutzungsgebühren erhoben.
2. Für den Standort Schinkel: beträgt die Gebühr für die Inanspruchnahme der Zeitfenster für die Betreuung gem. § 13 der Satzung für die:
  - a) Betreuung von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr: 135,00 €
  - b) Ausschließlich Ferienbetreuung 90,00 €
3. Für den Standort Neuwittenbek: beträgt die Gebühr für die Inanspruchnahme der Zeitfenster für die Betreuung gem. § 13 der Satzung für die:
  - c) Betreuung von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr: 135,00 €
  - d) Ausschließlich Ferienbetreuung 90,00 €
4. Familien mit mehreren Kindern in zeitgleicher Betreuung im Offenen Ganztagsangebot der Parkschule (Klasse 1-4) erhalten eine Ermäßigung, sofern die Kinder dem gleichen Haushalt angehören. Das 2. Kind der Familie zahlt die hälftige Gebühr, das 3. Kind und weitere Kinder sind gebührenbefreit.

Sollten die Geschwister unterschiedliche Betreuungszeiten in Anspruch nehmen, wird die Ermäßigung auf die geringste monatliche Gebühr gewährt. Als Haushalt gilt, wenn die Kinder einen gleichen Elternteil / Sorgeberechtigten haben.

### **§ 21 Essensausgabe**

Im Rahmen des offenen Ganztagsangebotes wird ein Mittagessen angeboten. Dieses wird gesondert über den jeweiligen Anbieter in Rechnung gestellt.

## **§ 22 Sozialstaffel**

1. Auf Antrag können eine Ermäßigung oder ein Erlass der Benutzungsgebühr nach § 20 dieser Gebührensatzung gewährt werden. Anträge sind an das zuständige Amt des Hauptwohnsitzes zu richten. Die jeweilige Amtsverwaltung nimmt die Berechnung vor und bescheidet den Antrag auf Grundlage der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Geschwisterermäßigung und sozialen Ermäßigung von Elternbeiträgen zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen gemäß § 7 KiTaG. Dieser Bescheid ist an das Amt Dänischer Wohld, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf zu übersenden.
2. Antragsberechtigt sind die Eltern/Personensorgeberechtigten oder Gebührenschuldner

## **§ 23 Weisungsbefugnis**

1. Während der Betreuungszeiten unterliegen die anwesenden Schüler der Beaufsichtigung der Betreuungskraft. Zum Zwecke der Unfallverhütung ist sie den Schülern gegenüber weisungsbefugt.
2. Schüler, die den Betrieb der Einrichtung stören, können vom Besuch des Ganztagsangebotes ausgeschlossen werden. In diesem Fall benachrichtigt die Betreuungskraft die Erziehungsberechtigten.
3. Schüler, die aus Krankheitsgründen nicht am Schulunterricht teilnehmen, dürfen nicht an den Angeboten teilnehmen.

## **§ 24 Datenverarbeitung**

1. Zur Erfüllung der Aufgaben des Offenen Ganztagsangebotes, zur Ermittlung der Gebührenpflichten und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen dieser Satzung ist es gemäß §§ 3, 4 und 12 des Landesdatenschutzgesetzes SH (LDSG) i. V. m. Art. 6 Nr. 1 a, b + e und Art. 9 Abs. 1 und 2 a + b Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zulässig, neben den Angaben aus der Anmeldung für das Offene Ganztagsangebot, die Daten aus den Einwohnermeldeämtern zu verarbeiten bzw. sich diese Daten übermitteln zu lassen, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind.
2. Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

## **§ 25 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt, mit Ausnahme des § 8 zum 01.06.2026 in Kraft. § 8 tritt zum 01.08.2026 in Kraft.

Schinkel, 12.05.2026

---

gez. Maïke Niggemann  
Schulverbandsvorsteherin

**Aktuelle Stellenausschreibungen aus dem  
Amt Dänischer Wohld,  
den amtsangehörigen Gemeinden und den  
Schulverbänden**



**Gemeinde Gettorf**



In den Kindertageseinrichtungen der **Gemeinde Gettorf** sind zum 01.09.2026

**vier Stellen für ein Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) (m/w/d)  
in Vollzeit (39 Wochenstunden)**

zu besetzen.

Wir bieten für fröhliche, engagierte junge Menschen ein Jahr der Orientierung und Einführung in das Berufsleben. Der Einsatz erfolgt in den Gruppen der Kindertageseinrichtungen einschließlich der Naturgruppe.

Die Betreuung während des FSJ erfolgt durch das Landesjugendwerk der AWO Schleswig-Holstein.

Für die Zeit Deines FSJ bekommst Du ein für Dich kostenloses Deutschlandticket für Freiwilligendienstleistende.

Bist Du mindestens 16 Jahre alt, hast Lust Dich für 12 Monate zu engagieren und willst erste Erfahrungen für das Berufsleben sammeln? Dann bewirb Dich bei uns!

Hast Du noch Fragen? Dann rufe uns an:

Frau Eibelshäuser, Leitung der Kindertageseinrichtung, Tel.: 04346 – 600730.

**Interessiert?**

Super, dann bewirb Dich gleich online über unser Stellenportal: <https://amt-daenischer-wohld.ris-portal.de/stellen> (siehe QR-Code).



Wir freuen uns auf Deine Bewerbung!

**Gemeinde Gettorf  
Der Bürgermeister**

## Gemeinde Lindau



Die **Gemeinde Lindau** hat in der Kindertageseinrichtung  
„De Dörpsmüüs“ eine Stelle für ein

**Freiwilliges Soziales Jahr FSJ)  
oder Bundesfreiwilligendienst  
(BFD (m/w/d)  
vom 17.08.2026 bis 16.08.2027**

**zu besetzen.**

Wir bieten für einen fröhlichen, engagierten jungen Menschen ein Jahr der Orientierung und Einführung in das Berufsleben. Der Einsatz erfolgt in den Gruppen der Kindertageseinrichtung.

Die Betreuung während des FSJ/BFD erfolgt durch das Landesjugendwerk der AWO Schleswig- Holstein.

Bist Du mind. 16 Jahre alt, hast Lust Dich für 12 Monate zu engagieren und willst erste Erfahrungen für das Berufsleben sammeln? Dann bewirb Dich bei uns!

Hast Du noch Fragen? Dann rufe uns an: Frau Zielke, Leitung der Kindertageseinrichtung,  
Tel.: 04346 – 6025180.

### **Interessiert?**

Super, dann bewirbe Dich gleich online über unser Stellenportal <https://amt-daenischer-wohld.ris-portal.de/> (siehe QR-Code).



Wir freuen uns auf Deine Bewerbung!

**Gemeinde Lindau  
Der Bürgermeister**

## Gemeinde Neuwittenbek



Die **Gemeinde Neuwittenbek** sucht ab sofort eine

### **Unterstützungskraft (m/w/d) für den gemeindlichen Bauhof**

Das Arbeitsverhältnis ist geringfügig (Mini Job) und der Arbeitseinsatz erfolgt bedarfsabhängig mit durchschnittlich 8,5 h wöchentlich.

Der Freibetrag gem. § 3 Nr. 26a kann in Anspruch genommen werden.

Das Stundenentgelt beträgt 16 Euro.

Fragen zum Arbeitseinsatz richten Sie bitte an den Bauhof der Gemeinde Neuwittenbek, Tel.: 0151/54106320.

Fragen zum Arbeitsvertrag beantwortet Ihnen Frau Schwauna von der Amtsverwaltung Dänischer Wohld, Tel: 04346/91212.

Bei Interesse bewerben Sie sich gerne online in unserem Stellenportal <https://amt-daenischer-wohld.ris-portal.de/> (siehe QR-Code)



Kommen Sie zu uns – wir freuen uns auf Sie !

**Gemeinde Neuwittenbek  
Der Bürgermeister**

## Gemeinde Tüttendorf



Die **Gemeinde Tüttendorf** sucht zum 01.07.2026 unbefristet mit 12,5 Wochenstunden eine

### **Reinigungskraft (m/w/d)**

für die Kindertageseinrichtung „Schwalbennest“ in Blickstedt.

Die Kindertageseinrichtung besteht aus zwei altersgemischten Gruppen und zwei Regelgruppen in zwei Gebäuden mit einer Öffnungszeit von 7:30 Uhr bis 15:00 Uhr.

#### Anforderungen:

- Kenntnisse und Vorerfahrung in Reinigung von Einrichtungen, idealerweise im Bereich der Kindertageseinrichtungen oder ähnlichen sensiblen Arbeitsumfeldern
- Gute Kenntnisse der Hygiene- und Reinigungsvorschriften
- Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein und Selbstständigkeit
- Freundliches Auftreten
- Bereitschaft, sich an die besonderen hygienischen Anforderungen in einer Kita zu halten
- Sorgfalt und Genauigkeit beim Ausfüllen von Dokumentationen
- Kommunikations-, Kritik-, Reflexions- und Teamfähigkeit
- Gute Deutschkenntnisse mit mindestens Sprachniveau B 2

#### Ihre Aufgaben:

- Reinigung und Pflege der Räume der Kindertagesstätte (Gruppenräume, Flure, Sanitäranlagen, etc.)
- Reinigung und Desinfektion von Oberflächen, Böden und Fenstern
- Entsorgung von Müll und Abfällen
- Pflege von Reinigungsgeräten und -materialien
- Unterstützung bei der Aufrechterhaltung eines hygienischen Standards in der gesamten Einrichtung
- Unterstützung und Vertretung der Reinigungs- und Hauswirtschaftskraft

Wir bieten:

- Vergütung nach Entgeltgruppe 2 TVöD
- unbefristete Anstellung
- betriebliche Altersvorsorge (VBL)
- Benefits (z.B. Zuschuss zur Anschaffung eines E-Bikes/Fahrrades, Jobticket)
- Interessantes Aufgabengebiet mit vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten

Noch Fragen?

Auskünfte erteilt Frau Rahn, Leitung der Kindertageseinrichtung, unter der Telefonnummer 04346 – 92 92 389.

Interesse geweckt?

Dann bewerben Sie sich bitte online mit Ihrer vollständigen Bewerbung über unser Stellenportal <https://amt-daenischer-wohld.ris-portal.de/stellen> (siehe QR-Code).



**Gemeinde Tüttendorf  
- Der Bürgermeister -**

## Personalausweise und Pässe

Die **Personalausweise**, die bis zum 30.04.2026 beantragt wurden, liegen vor.

Die **Reisepässe**, die bis zum 24.04.2026 beantragt wurden, liegen vor.

**Das Bürgerbüro ist unter der Tel. Nr. 04346 91 222 zu erreichen.**

Gettorf, 19.05.2026

Amt Dänischer Wohld  
Der Amtsdirektor

## Fundsachen

Es wurden folgende Fundsachen abgegeben: **Schlüssel, Schmuck, Fundtier**

**Das Bürgerbüro ist unter der Tel. Nr. 04346 91 222 zu erreichen.**

Gettorf, 19.05.2026

Amt Dänischer Wohld  
Der Amtsdirektor

## Mitteilungen der Verwaltung

### Rentenberatung in Gettorf

Frau Schlewitz bietet für alle Bürgerinnen und Bürger aus dem Amtsbereich Dänischer Wohld eine Rentenberatung an. Sie führt nicht nur eine Rentenberatung durch, sondern bei Bedarf nimmt sie auch die entsprechenden Anträge mit den Versicherten auf. Kosten entstehen den Versicherten hierfür nicht.

**Bei Beratungswünschen kontaktieren Sie bitte Frau Schlewitz unter folgender Telefonnummer:  
04346 - 600240**

**Bitte halten Sie Ihre Rentenversicherungsnummer bereit.**

Bei der Anmeldung wird auch geklärt, welche Versicherungsunterlagen Sie für das Beratungsgespräch benötigen.

Gettorf, 19.05.2026

Amt Dänischer Wohld  
Der Amtsdirektor

### Schiedsleute des Amtes Dänischer Wohld und der Gemeinde Gettorf

Amt Dänischer Wohld: Gunnar Glaubitt  
Gemeinde Gettorf: Jürgen Homeister

mob.: 0172 9261301 E-Mail: [gunnar776@googlemail.com](mailto:gunnar776@googlemail.com)  
mob.: 0157 32621767

## Bürgermeistersprechstunde

Gemeinde	Bürgermeister/in	
Felm	Hermann-Josef Thoben	Sprechstunde nach Vereinbarung unter Tel. Nr. 0177 – 4576978 oder <a href="mailto:buergermeister@gemeinde-felm.de">buergermeister@gemeinde-felm.de</a>
Gettorf	Marco Koch	Sprechstunde nach Vereinbarung unter Tel. Nr. 0172 – 8737494 oder <a href="mailto:buergermeister@gettorf.de">buergermeister@gettorf.de</a>
Lindau	Jens Krabbenhöft	Sprechstunde nach Vereinbarung unter Tel. 0176 – 672 593 47
Neudorf-Bornstein	Christoph Arp	Sprechstunde nach Vereinbarung unter E-Mail: <a href="mailto:info@tischlerei-arp.com">info@tischlerei-arp.com</a>
Neuwittenbek	Bert Schinkel-Momsen	Sprechstunde nach Vereinbarung unter E-Mail: <a href="mailto:buergermeister@neuwittenbek.de">buergermeister@neuwittenbek.de</a>
Osdorf	Helge Kohrt	Sprechstunde nach Vereinbarung unter Tel. Nr. 0 43 46 – 41 31 32
Schinkel	Sandra Möller	Sprechstunde nach Vereinbarung unter Tel. Nr. 0151 – 14299859 oder <a href="mailto:moeller.schinkel@gmail.com">moeller.schinkel@gmail.com</a>
Tüttendorf	Thomas Thee	Sprechstunde nach Vereinbarung unter Tel. Nr. 0151 – 19329081

**Gettorfer Anlauf-Stelle für Senioren**  
Herrenstr. 6, 24214 Gettorf  
Tel.: 04346 - 9262556

### Gut informiert und beraten in der Anlauf-Stelle für Senioren

Die Gettorfer Anlauf-Stelle für Senioren informiert und berät die ältere Generation und ihre Angehörigen persönlich und vertraulich:

- bei Fragen über Örtlichkeiten, Zuständigkeiten von Behörden, Hilfeeinrichtungen, Vereinen und Verbänden
- bei persönlichen Problemen
- zum Wohnen im Alter
- zu sozialrechtlichen Fragen, wie Schwerbehindertenausweis, Ermäßigungen usw.
- bei Sozialen Hilfen, wie z. B. Haus-Notruf, Mahlzeitendienst
- zu Freizeitangebote für Senioren
- über neue Aufgaben im Ruhestand

Kommen Sie vorbei und überzeugen sich selbst.  
Di. und Fr. von 09.00 – 12.00 Uhr sowie Do. von 14.00 – 17.00 Uhr

Britta Sellmer  
Kordinatorin ASS



## Veranstaltungen

# 150 JAHRE GETTORF



# 06.-14. JUNI '26

## PROGRAMM DER GEMEINDEBÜCHEREI

### 09

JUNI

### VORLESEZEIT

KAMISHIBAI-ERZÄHLTHEATER

16.30 - 17.00 UHR BÜCHEREI

### 11

JUNI

### SILENT BOOK CLUB

18.00 - 19.45 UHR BÜCHEREI

### 12

JUNI

### INFO-STAND MIT BLUEBOTT-PARCOURS

15.00 - 17.00 UHR KARL-KOLBE-PLATZ

### 13

JUNI

### SONDERÖFFNUNGSZEIT MIT PROGRAMM

10.00 - 17.00 UHR BÜCHEREI

150 JAHRE  
GETTORF



06.- 14.  
JUNI '26

## PROGRAMM DER GEMEINDEBÜCHEREI AM SAMSTAG, 13. JUNI

**11-16**

UHR

### **BLUEBOTT-PARCOURS**

PROGRAMMIERT DEN KLEINEN  
ROBOTER DURCH DAS LABYRINTH

**13**

UHR

### **DIGITALE ANGEBOTE**

VORSTELLUNG VON ONLEIHE  
FILMFRIEND UND BROCKHAUS

**14**

UHR

### **VORLESEZEIT**

MIT DEM KAMISHIBAI-ERZÄHLTHEATER

**15**

UHR

### **DIGITALE ANGEBOTE**

VORSTELLUNG VON ONLEIHE  
FILMFRIEND UND BROCKHAUS

**16**

UHR

### **VORLESEZEIT**

MIT DEM KAMISHIBAI-ERZÄHLTHEATER

## Familienzentrum & Bürgerbegegnungsstätte

### Entspannung mit Yin Yoga und Yoga Nidra



In unserem Entspannungskurs kombinieren wir die sanften u. tiefen Dehnungen des Yin Yoga mit den meditativen Aspekten des Yoga Nidras. Beide Yogastile wirken auf körperlicher, emotionaler und geistiger Ebene, worüber eine tiefe, nachhaltige Entspannung erlangt wird.

Die Kursleiterin, Christina, wird in jeder Einheit unterschiedliche Schwerpunkte setzen, die alle aufeinander aufbauen und Übungseinheiten für zu Hause mitgeben.

**Wann:** Jeweils montags am **27.04., 04.05., 18.05.** von 18:00-19:30 Uhr (Einzeltermine möglich)

**Wo:** AWO - Familienzentrum in Gettorf

**Kursleitung:** Christina Reinisch

**Kosten:** 5 € pro Einheit bzw. 10 € ganzer Kurs

**Bitte mitbringen:** Bequeme Kleidung u. eine Wolldecke

**Zielgruppe:** Für Menschen, die einfach eine Pause vom hektischen Alltag suchen oder unter chronischem Stress leiden. Für Anfänger u. Fortgeschrittene gleichermaßen geeignet.



DAS FAMILIENZENTRUM WIRD GEFÖRDERT DURCH



Haus der AWO Gettorf Familienzentrum  
Kieler Chaussee 24  
24214 Gettorf  
04346-8602  
INFO@AWO-GETTORF.DE  
www.awo-gettorf.de



# BABY-KINDERBÖRSE

ÜBER 2 TAGE

FREITAG

29.05.26



19:30 – 22:00 UHR

EINLASS FÜR SCHWANGERE  
AB 18:30 UHR  
+ EINE BEGLEITPERSON

SAMSTAG

30.05.26



10:00 – 13:00 UHR

EINLASS FÜR SCHWANGERE  
AB 09:00 UHR  
+ EINE BEGLEITPERSON

IM GASTHOF LEVENSAU SCHWEINSGEIGE

Levensau 1 in 24161 Levensau, bei Kiel

- ★ Kinderkleidung in Größe: 56 - 176 (XS - S)
- ★ Schwangerschaftsmode
- ★ Babyausstattung / Zubehör
- ★ Schuhe in diversen Größen
- ★ Spielzeug / Bücher / CDs
- ★ **Toniesfiguren**  
und vieles mehr

- ★ **Parkplätze vor Ort**
- ★ **KAFFEE UND KUCHENVERKAUF**

 **PayPal**  
ZAHLUNG MÖGLICH



Gasthof Levensau Schweinsgeige  
Termine u Kinder- & Kleiderbasar

★ ★ ★ ★ ★ ★ ★ ★  
\* Personen mit einem Rollstuhl  
haben Einlass ab 09:00 Uhr

**Sie wollen mitmachen?**

Dann schreiben Sie gerne an:  
[boerse-levensau@web.de](mailto:boerse-levensau@web.de)

Veranstalter: Gasthof  
**Levensau**

# 3. GETTORFER STAFFELMARATHON

mit Sommerfest, Bambinilauf & Kinderprogramm



**Frühbucherrabatt  
bis 30.04.**



## 23. August 2026

**Lauf deinen Marathon im Team!**

**42km**

**5-10 Teilnehmende pro Staffel oder als Duo**



**Alle Infos unter:**

[https://gettorfer-tv.de/veranstaltungen-termine/  
3-gettorferstaffelmarathon-2026](https://gettorfer-tv.de/veranstaltungen-termine/3-gettorferstaffelmarathon-2026)

**Veranstalter:** Gettorfer Turnverein e. V.  
Kirchhofsallee 28, 24214 Gettorf  
staffelmarathon@gettorfer-tv.de | 04346 - 8819

**AOK** 

AOK NordWest  
Die Gesundheitskasse.

 **Förde  
Sparkasse**

**EGE**  
YOUR SENSOR SPECIALIST

**zipPel's**  
LÄUFERWELT

**MEDIENMONSTER**

Unterstützt durch: **Agentur für digitale Entwicklung und Design**

## Wochenmarkt in Gettorf

Besuchen Sie den Gettorfer Wochenmarkt in der Eichstraße (Fußgängerzone) freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und dienstags von 08.00 bis 14.00 Uhr.

## Wochenmarkt in Schinkel

Besuchen Sie den Wochenmarkt in Schinkel, Raiffeisenstr. 2 an der Bäckerei dienstags von 10.00 bis 14.00 Uhr.

## Umsonstladen Schinkel

### Umsonstladen Schinkel

Hauptstraße 49 im 2.Stock der Schinkeler Möhl

Wir nehmen und geben unentgeltlich nicht sperrige, noch brauchbare Gegenstände.

#### Wir nehmen nicht:

VHS- und Musik-Kassetten; Kinderwagen;  
„Plastik“-Dekoware; Möbel; Schlittschuhe; Inliner; Autokindersitze; benutzte Schuhe

**Ansprechperson: Uwe von Ahlfen    Telefon: 04346-6893    E-Mail: [umsonstladen-schinkel@web.de](mailto:umsonstladen-schinkel@web.de)**

#### Offnungszeiten:

Dienstag, Freitag, Samstag: 09.30 - 12.30 Uhr  
Dienstag, Freitag: 15.00 - 18.00 Uhr

#### In den Sommerferien

nur samstags von 9:30 – 12:30 Uhr

### Impressum:

Herausgeber des Amtsblattes Dänischer Wohld:  
Der Amtsdirektor des Amtes Dänischer Wohld,  
Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf, ☎ 04346 91-200,  
E-Mail: [poststelle@amtdw.landsh.de](mailto:poststelle@amtdw.landsh.de)

Redaktion: Amtsdirektor Matthias Hannes Meins (V. i. S. d. P.)

Druck: Eigendruck

Erscheinungsweise:

Satzungen und Verordnungen der Gemeinden und des Amtes Dänischer Wohld werden durch Abdruck im „Amtsblatt des Amtes Dänischer Wohld“ veröffentlicht. Das „Amtsblatt des Amtes Dänischer Wohld“ ist amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Dänischer Wohld und der Gemeinden Felm, Gettorf, Lindau, Neudorf-Bornstein, Neuwittenbek, Osdorf, Schinkel und Tüttendorf sowie sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften. Es erscheint jeweils am 1. und 3. Mittwoch im Monat, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Wird eine von der vorstehend festgesetzten Erscheinungsfolge abweichende zusätzliche Ausgabe erforderlich, so wird auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils in der Tagespresse hingewiesen. Sollte der jeweilige Erscheinungstag auf einen Feiertag fallen, erscheint das „Amtsblatt des Amtes Dänischer Wohld“ am darauf folgenden Werktag.

Das Amtsblatt des Amtes Dänischer Wohld finden Sie auch im Internet unter <https://www.amt-daenischer-wohld.de/politik-amt-gemeinden/amtsblatt/>; hier können Sie das Mitteilungsblatt auch als Newsletter abonnieren.

Das „Amtsblatt des Amtes Dänischer Wohld“ liegt in den Räumen des Verwaltungsgebäudes in Gettorf, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf, öffentlich aus.

Das „Amtsblatt des Amtes Dänischer Wohld“ ist gegen Erstattung der Portokosten einzeln und im Abonnement bei dem Amt Dänischer Wohld zu beziehen.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des „Amtsblattes des Amtes Dänischer Wohld“ bewirkt.